Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7490**

14. Wahlperiode 14. 11. 2001

Bericht[1)]

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/6378 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/6878 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

3. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Kersten Naumann, Rosel Neuhäuser, Dr. Winfried Wolf, Rolf Kutzmutz und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5766 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

---

1) Die Beschlussempfehlung zu den Gesetzentwürfen wurde als Drucksache 14/7469 verteilt.

Bericht der Abgeordneten Christel Deichmann, Cajus Caesar, Sylvia Voß, Birgit Homburger und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6378 wurde in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2001, der wortgleiche Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6878 in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2001 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und den Ausschuss für Tourismus überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5766 wurde in der 168. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2001 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Tourismus und den Haushaltsausschuss überwiesen.

In der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2001 wurden die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/6378 und 14/6878 nachträglich dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Der Haushaltsausschuss hat zu den Vorlagen gesondert Stellung genommen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben zu den Gesetzentwürfen wie folgt votiert:

	Drucksache 14/6378	Drucksache 14/6878	Drucksache 14/5766
Sportausschuss	**Ablehnung** SPD: + CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: / FDP: / PDS: 0	**Ablehnung** SPD: + CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: / FDP: / PDS: 0	**Ablehnung** SPD: – CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: – FDP: / PDS: +
Rechtsausschuss	**Annahme** i. d. Fassung der vorliegenden Änderungsanträge SPD: + CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: + FDP: – PDS: 0	**für erledigt erklären**	**Ablehnung** SPD: – CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: – FDP: – PDS: +
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	**Annahme** i. d. Fassung der vorliegenden Änderungsanträge SPD: + CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: + FDP: – PDS: 0	**Annahme** i. d. Fassung der vorliegenden Änderungsanträge SPD: + CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: + FDP: – PDS: 0	**–**
Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	**für erledigt erklären**	**Annahme** i. d. Fassung der vorliegenden Änderungsanträge SPD: + CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: + FDP: – PDS: 0	**Ablehnung** SPD: – CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: – FDP: – PDS: +

	Drucksache 14/6378	**Drucksache 14/6878**	**Drucksache 14/5766**
Verteidigungsausschuss	**–**	**–**	**Ablehnung** SPD: – CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: – FDP: – PDS: /
Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	**Annahme** i. d. Fassung der vorliegenden Änderungsanträge SPD: + CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: + FDP: – PDS: 0	**für erledigt erklären**	**Ablehnung** SPD: – CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: – FDP: – PDS: +
Ausschuss für Tourismus	**Annahme** i. d. Fassung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden vorliegenden Änderungsanträge Nr. 1, 7, 14, 24, 25, 26 neu, 29 neu, 68 neu, 69, 72 neu u. 73 neu SPD: + CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: + FDP: – PDS: /	**Annahme** i. d. Fassung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden vorliegenden Änderungsanträge Nr. 1, 7, 14, 24, 25, 26 neu, 29 neu, 68 neu, 69, 72 neu u. 73 neu SPD: + CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: + FDP: – PDS: /	**Ablehnung** SPD: – CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: – FDP: – PDS: /
Haushaltsausschuss	**–**	**–**	**Ablehnung** SPD: – CDU/CSU: – BÜ 90/GR.: – FDP: – PDS: +

Legende: + = Ja; – = Nein; 0 = Stimmenthaltung; / = Abwesend

Der Sportausschuss bittet auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU/CSU und der PDS bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP um die Aufnahme folgender Hinweise:

„Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchGNeuregG) leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, den Konsens im Verhältnis von Naturschutz und Sport zu fördern und für die Praxis auszugestalten. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass der Begriff der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigungen in der freien Natur konkretisiert wird;

die Mitwirkung von Vereinen nach den §§ 57 bis 60 BNatSchG räumt den anerkannten Sportverbänden ausreichende Beteiligungsrechte ein.

Die Definition in der Begründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes ist aus der Sicht des Sports problematisch und wenig praktikabel.

Es ist davon auszugehen, dass Erholung und sportliche Betätigung von Bürgern natur und landschaftsverträglich ausgeübt wird und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht beeinträchtigt werden. Die Begründung darf deshalb nicht so ausgelegt werden, dass die Bürger den Beweis der natur- und landschaftsverträglichen Nutzung für Erholung und sportliche Betätigung erbringen müssen.

Auch zur Begründung zu § 18 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) sind weitere Klarstellungen erforderlich:

Auch Rudern und Segeln gehören zu den natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigungen.

Als natur- und landschaftsunverträglich sind sportliche Betätigungen anzusehen, die mit Kraftfahrzeugen im Sinne der

StVZO, mit verbrennungsmotorangetriebenen Straßenfahrzeugen, sowie Renn- oder Speedbooten betrieben werden.

Die Ausführungen zum Mountainbiking dürfen nicht dahingehend verstanden werden, dass das Mountainbiking nur auf extra dafür vorgesehenen Wegen betrieben werden darf, nicht aber auf Wegen, wie z. B. auf Landwirtschafts- und Forstwegen."

Der Verteidigungsausschuss hat die Gesetzentwürfe – Drucksachen 14/6378 und 14/6878 – im Wege der Selbstbefassung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, die Gesetzentwürfe unter Berücksichtigung der von den Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuss beantragten Änderungen anzunehmen.

II.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/6378 sowie der wortgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/6878 beinhalten u. a. eine Weiterentwicklung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft unter Einbeziehung von Anforderungen an die gute fachliche Praxis aus naturschutzfachlicher Sicht, die Verpflichtung der Länder zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund) in Höhe von mindestens 10 % der Landesfläche, die Verankerung des Flächendeckungsprinzips in der Landschaftsplanung, eine Modifizierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, eine Fortentwicklung der Schutzgebietsbestimmungen und des Artenschutzes, eine Stärkung der Mitwirkungsrechte anerkannter Vereine des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Einführung der naturschutzrechtlichen Verbandsklage auf Bundesebene sowie eine Verbesserung des Meeresnaturschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/5766 erstreckt sich im Wesentlichen auf die gleichen Regelungsbereiche, weist jedoch andere inhaltliche Gewichtungen und Einzelregelungen auf. Vorgesehen ist u. a., eine flächendeckende Landschaftsplanung unter Einbeziehung der Bundesebene einzuführen, ökologisch bedeutsame Flächen im Eigentum der Gebietskörperschaften von der Privatisierung auszuschließen, bei Eingriffen in Natur und Landschaft den Belangen des Naturschutzes in der Abwägung mit anderen Belangen den Vorrang einzuräumen und die Länder zu verpflichten, einen Biotopverbund von bundesweit mindestens 15 % der Landesflächen, mindestens aber 10 % der jeweiligen Landesfläche einzurichten. Die Mitwirkungsrechte anerkannter Vereine des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen gestärkt werden. Zugleich soll die Verwaltungsgerichtsordnung partiell novelliert werden, um eine umweltschutzrechtliche Verbandsklage auf Bundesebene einzuführen und die Möglichkeit zu eröffnen, individuell Klage zu erheben, wenn ein rechtlich bedeutsames eigenes Interesse vorliegt.

III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 24. September 2001 eine öffentliche Anhörung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen durchgeführt. Schwerpunktmäßig wurden hierbei die Themenbereiche Biotopverbund und Schutzgebietsdefinitionen, Meeresschutz, Eingriffsregelung und Abwägungsklausel, gute fachliche Praxis, Vertragsnaturschutz und Eigentum, Verbandsklage sowie Allgemeines (einschließlich Kosten) behandelt. Folgende Sachverständige und Verbände bzw. Organisationen nahmen im Rahmen der Anhörung zu den Gesetzentwürfen Stellung:

Prof. Dr. Detlef Czybulka, Universität Rostock, Juristische Fakultät,

Rechtsanwalt Dr. Horst Glatzel, Bonn,

Prof. Dr. Berndt Heydemann, Universität Kiel, Biologiezentrum der Universität,

Rechtsanwalt Wolf Müller, Berlin,

Prof. Dr. Harald Plachter, Universität Marburg, Fachbereich Biologie,

Prof. Dr. Christina von Haaren, Universität Hannover, Inst. für Landschaftspflege und Naturschutz,

Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände e. V.,

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.,

Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V.,

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.,

Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.,

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,

Deutscher Bauernverband,

Deutscher Industrie- und Handelskammertag,

Deutscher Jagdschutz-Verband e. V.,

Deutscher Naturschutzring e. V.,

Deutscher Sportbund,

Naturschutzbund Deutschland e. V.,

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.

Das Ergebnis dieser Anhörung ist in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Das auf einer korrigierten Tonbandabschrift beruhende Protokoll der Anhörung (65. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) sowie der Fragenkatalog und die zur Anhörung erbetenen schriftlichen Stellungnahmen (Ausschussdrucksachen 14/595, 14/600, Teile 1 bis 9) sind der Öffentlichkeit auch über das Internet zugänglich.

Der Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat dem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Grundsatz zugestimmt. Die Novelle enthalte zahlreiche Verbesserungen, die von allen drei kommunalen Spitzenverbänden begrüßt würden. Dies gelte insbesondere für die Neuregelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes, die Einführung des Umgebungsschutzes für Landschaftsschutzgebiete und die Neudefinition des Verhältnisses zwischen Naturschutz und Landwirtschaft. Aus Sicht des Deutschen Städtetages und

des Deutschen Landkreistages seien auch die neuen Regelungen zur Landschaftsplanung zu begrüßen. Dagegen lehne der Deutsche Städte- und Gemeindebund, wie aus der schriftlichen Stellungnahme ersichtlich, eine generelle Verpflichtung zu einer flächendeckenden Landschaftsplanung ab. Ergänzend zu der schriftlichen Stellungnahme (Ausschussdrucksache 14/600 Teil 6, S. 50 bis 58), in der einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs kritisiert und zum Teil Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden, wurde auf das ambivalente Verhältnis der kommunalen Spitzenverbände zu der vorgesehenen Neufassung der Eingriffsregelung hingewiesen. Zwar werde die Zusammenführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in § 19 des Gesetzentwurfs als Anpassung an die Realität begrüßt; dem stehe jedoch die Einführung der neuen Rechtsbegriffe „gleichartig“ und „gleichwertig“ gegenüber, deren Auslegung in der kommunalen Praxis zunächst Schwierigkeiten bereiten und einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Auch drohe die Flexibilität der alten Regelung durch die mit der Neuregelung verbundene Annäherung an eine Naturalrestitution verloren zu gehen. Die Verbandsklage werde nicht als ein geeignetes Instrument angesehen, sondern abgelehnt; entsprechend habe man sich bereits zu der jeweiligen Einführung der Verbandsklage auf Landesebene geäußert. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände halte es im Sinne des Naturschutzes für hilfreicher, die betroffenen Kreise frühzeitig in die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Planungsverfahren einzubinden. Die Möglichkeit zu einer Verbandsklage wirke letztlich kontraproduktiv.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die ihm überwiesenen Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/6378, 14/6878 und 14/5766 in seinen Sitzungen am 10. Oktober 2001 und am 14. November 2001 beraten.

In der Ausschusssitzung am 10. Oktober 2001 wurden in einer Grundsatzaussprache zu den vorliegenden Gesetzentwürfen folgende Positionen vertreten:

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde vorgetragen, ein wesentlicher Punkt der Novellierung sei die Schaffung eines Biotopverbundsystems. Wie die Anhörung gezeigt habe, sei der Mindestbetrag von 10 % der Landesfläche nicht aus der Luft gegriffen. Dieser Wert sei eher niedrig angesetzt. Es gebe begründete Forderungen nach einem höheren Flächenanteil, doch sei es sinnvoll, zunächst einen Anteil von mindestens 10 % festzulegen. Ein weiterer wichtiger Punkt sei die Einführung der guten fachlichen Praxis unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen formulierten Vorgaben von einem verantwortlich praktizierenden Landwirt in der Regel mehr oder weniger eingehalten würden. Was vielfach bereits praktiziert werde, solle nunmehr gesetzlich abgesichert werden. Man wolle einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Rahmen schaffen, der dann von den Ländern entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Kompetenzen weiter ausgestaltet werden könne. Insgesamt seien die Vorgaben sehr zurückhaltend formuliert worden. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen beinhalte Bestimmungen zur Aufwertung und Konkretisierung der Landschaftsplanung und trage damit der aktuellen Entwicklung Rechnung. Die Eingriffsregelung werde in Anpassung an die aktuelle Entwicklung erweitert und fortentwickelt. Wichtig seien die bundesweite Einführung der Verbandsklage, die Einführung des Entwicklungsaspekts bei Nationalparken sowie die Erweiterung des Naturschutzes auf die ausschließliche Wirtschaftszone. Mit der Einbeziehung des Meeresnaturschutzes in das Bundesnaturschutzgesetz werde die aktuelle weltweite Entwicklung berücksichtigt und der Beitritt Deutschlands zu einschlägigen internationalen Abkommen in der Rahmengesetzgebung des Bundes zum Naturschutzrecht nachvollzogen.

Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in verschiedener Hinsicht konkretisiert werden müsse. Hierunter fielen die Eingriffsregelung und die Abwägungsklausel. Die Experten seien sich einig gewesen, dass beim Meeresnaturschutz vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsvorgaben Handlungsbedarf bestehe. Auffassungsunterschiede habe es in der Frage gegeben, inwieweit sich Naturschutz und wirtschaftliche Betätigung in Übereinstimmung bringen ließen, z. B. hinsichtlich des Betriebs von Offshore-Anlagen. Hier werde man zu praktikablen Lösungen gelangen müssen. Deutlich geworden sei, dass eine bundesgesetzliche Regelung der Verbandsklage wichtig, zugleich aber eine Konkretisierung im Hinblick auf Planungsvorhaben erforderlich sei. Sehr umstritten sei das Kapitel Vertragsnaturschutz und Eigentum gewesen. Die Anhörung habe gezeigt, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen mit dem Grundgesetz vereinbar seien. Das Ordnungsrecht sei leistungsfähiger als der Vertragsnaturschutz, diesem stehe daher kein Vorrang zu. Der Vertragsnaturschutz sei ein wichtiges, aber nicht das einzige, prioritäre Instrument. Vielmehr gebe es noch andere, genauso wichtige Instrumente. Über die Auswahl des Instruments müssten im konkreten Einzelfall die Entscheidungsträger entscheiden, die vor Ort für die Umsetzung des Naturschutzes verantwortlich seien. Die Koalitionsfraktionen würden im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Reihe von Änderungen aufgreifen, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorgeschlagen habe. Auch nach seiner Novellierung werde das Bundesnaturschutzgesetz ein Rahmengesetz bleiben.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde festgestellt, die Anhörung habe deutlich gemacht, dass der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der vorliegenden Fassung nicht akzeptabel sei. Ein wesentlicher Kritikpunkt sei der Biotopverbund gewesen. Es sei kritisiert worden, dass der Ansatz einer Mindestfläche in Höhe von 10 % regional nicht abgestimmt und fachlich nicht begründet sei. Auf Kritik sei auch die Formulierung zum Umgebungsschutz gestoßen, der nicht konkretisiert werde und nicht zur Vertrauensbildung beitrage, weil nicht feststehe, welche Gebote, Verbote und Entfernungen damit verbunden seien und ob es zu einem Verschlechterungsverbot kommen werde oder nicht. Entsprechende Besorgnisse der Betroffenen seien in der Anhörung deutlich zu spüren gewesen. Gerade auch mit Blick auf die EU-Vorgaben sei es wichtig, auf fachlich begründete Gebietskulissen und langfristige vertragliche Vereinbarungen abzustellen. Konkrete Zahlen sollten nicht in den Raum gestellt werden; diese seien wenig hilfreich und würden nicht dazu beitragen, den Naturschutz auf Dauer erfolgreich weiterzuentwickeln.

Was die gute fachliche Praxis anbelange, habe man sich dahingehend bestätigt gefühlt, dass es wenig Sinn mache, ein-

zelne, wahllos herausgegriffene Kriterien anzuführen. Dies betreffe sowohl die Land- als auch die Forstwirtschaft. Bedenken seien insbesondere hinsichtlich der Saumstrukturen geäußert worden, die die Koalitionsfraktionen auf Kosten der Länder oder der Betroffenen durchsetzen wollten. Laut Gesetzentwurf bleibe es den Ländern überlassen, Vorschriften über den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu erlassen. Eine Beteiligung des Bundes sei nicht vorgesehen und werde von diesem auch nicht angestrebt. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf müsse entgegen der bisherigen Regelung nicht jede Nutzungsbeschränkung in der Land- und Forstwirtschaft, die über die gute fachliche Praxis hinausgehe, entschädigt werden. Belastet würden damit die Betroffenen, sowohl flächenmäßig als auch finanziell. Dies sei so nicht hinnehmbar. Gleiches gelte für die Tierhaltung. Bei der Tierhaltung müsse es auch weiterhin möglich sein, zu über den Nachbarbetrieb hinausreichenden Lösungen wie beispielsweise bei einer Güllebörse zu gelangen, um eine dem Naturschutz abträgliche Bürokratisierung der Landwirtschaft zu vermeiden. Hinsichtlich der Forstwirtschaft habe es, auch von Seiten des Naturschutzes, erhebliche Bedenken gegen ein grundsätzliches Kahlschlagverbot gegeben. Ein Kahlschlagverbot sei weder im Sinne des Naturschutzes noch im Sinne der Eigentümer. Es werde die „kleinen Leute“ gegen den Naturschutz aufbringen und statt zur Kooperation zur Konfrontation führen. Die Regelungen des Gesetzentwurfs zur guten fachlichen Praxis seien auch unter EU-rechtlichen Gesichtspunkten kritisiert worden. Von vielen Seiten seien Zweifel geäußert worden, dass eine Förderung von Maßnahmen durch das Kulturlandschaftspflegeprogramm noch möglich sein werde, wenn die gute fachliche Praxis in der vorgesehenen Weise ausgeweitet werde, weil die Europäische Union Maßnahmen nach diesem Programm nur dann fördere, wenn sie über die gute fachliche Praxis hinausgingen.

Kritisiert worden sei auch die geplante Verschärfung der Zulässigkeitsvoraussetzung. Gegenüber dem geltenden Recht sehe der Gesetzentwurf vor, die Ausgleichs- bzw. Unterlassungspflicht nicht mehr wie bisher an die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu knüpfen. Insofern sollte die Formulierung des bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG beibehalten werden. Nach § 19 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen dürfe ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren seien. Die Bindung des Ausgleichs an diese zeitliche Befristung sei von Einzelsachverständigen, einzelnen Verbänden, insbesondere vom DIHK, und vom Bundesrat kritisiert worden.

§ 27 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen hebe die bisherige Gleichrangigkeit von Fremdenverkehrszweck und Erholungszweck im Hinblick auf die Ausweisung von Naturparken auf. Dies gefährde die infrastrukturelle Entwicklung im Tourismussektor. Laut § 56 des Gesetzentwurfs habe der Bund in seinem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eigneten, in angemessenem Umfang für die Erholung bereitzustellen. Es wäre folgerichtig, wenn diese Regelung auch auf den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgedehnt würde.

Kritisiert worden sei auch, dass anerkannten Vereinen ein Mitwirkungsrecht bei Plangenehmigungen eingeräumt werden solle. Diese Regelung werde vom Bundesrat, aber auch von vielen anderen mit der Begründung abgelehnt, die Zulassung der Mitwirkung von Vereinen selbst bei kleineren Vorhaben werde zu unnötigen Verfahrensverzögerungen führen. Das Gleiche gelte, wenn wie vorgesehen die Verbandsklage auch dort noch zulässig sein solle, wo ein Verwaltungsakt bereits erlassen, aber noch nicht bestandskräftig sei. Es sei rechtlich bedenklich und auch der Sache nicht angemessen, wenn die Verbandsklage rückwirkend ermöglicht werde. Auch diese Regelung sei auf die Kritik des Bundesrates gestoßen, sie widerspreche zudem dem Miteinander von wirtschaftlicher Betätigung und Rechtssicherheit.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen berge in vielen Bereichen die Gefahr zusätzlicher Bürokratie. Ein Beispiel sei die schlagspezifische Dokumentation. Man würde es begrüßen, wenn dieses Problem im Rahmen des Vertragsnaturschutzes einer Lösung näher gebracht werden würde. Die Fraktion der CDU/CSU habe wiederholt auf die Verantwortung des Bundes bei der Flächenvergabe hingewiesen. Es gebe Flächen von nationaler Bedeutung, für die der Bund die Verantwortung übernehmen sollte, etwa bei den Nationalparken, aber auch bei Flächen, die von der BVVG für Naturschutzzwecke zur Verfügung gestellt würden. Auch könne man sich für Gebiete von europäischer wie nationaler Bedeutung eine Mischfinanzierung aus EU-Mitteln und Bundesmitteln vorstellen. Es gebe Möglichkeiten, den Naturschutz im Rahmen des Vertragsnaturschutzes weiterzuentwickeln; man müsse sich nicht nur auf die Instrumente des Verwaltungshaushalts beschränken. Die Fraktion der CDU/CSU habe es sehr begrüßt, dass ihre Initiative, durch sog. Patenschaften den Verbänden Gebiete zu übereignen als auch die Möglichkeit der Pflege von Gebieten zu eröffnen, bei diesen auf eine sehr positive Resonanz gestoßen sei. In diesem Zusammenhang sollte mehr getan werden, um den Naturschutz in Deutschland durch ein Miteinander von wirtschaftlicher Betätigung, ökologischer Betätigung und sozialer Komponente zu fördern.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde die umfassende Vorbereitung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen unter Einbeziehung aller relevanter Naturschutz- und Nutzerverbände hervorgehoben. Dies sei auch von den Fachverbänden trotz ihrer zum Teil unterschiedlichen Positionen und Interessen sehr positiv gewürdigt worden. Die Koalitionsfraktionen hätten einen ausgewogenen Gesetzentwurf vorgelegt, der in einzelnen Aspekten, auch vor dem Hintergrund der öffentlichen Anhörung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch modifiziert werde. Hierzu seien bereits von Seiten der Fraktion der SPD entsprechende Anmerkungen gemacht worden.

Was den Biotopverbund anbelange, stelle der Anteil von 10 % einen fachlich begründeten Mindestwert dar. Die Position der Erholung werde durch den Gesetzentwurf gestärkt, gefördert werde auch ein naturverträglicher Tourismus. Deutliche Verbesserungen seien im Hinblick auf die gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erzielt worden. Verbesserungen werde es auch beim Artenschutz geben. Trotz aller Schutzmaßnahmen der letzten Jahrzehnte sei ein drastischer Artenrückgang zu verzeichnen. Er werde hauptsächlich durch die Art und Weise

der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verursacht; weitere Ursachen seien der Verkehr, die Zersiedelung der Landschaft und die Zerschneidung von Biotopen. Explizit berücksichtigt werde auch der Vogelschutz; der Gesetzentwurf enthalte einen Abschnitt zum Schutz vor Stromschlägen durch Stromfreileitungen, die für bestimmte Vogelarten die Haupttodesursache seien. Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes werde das Instrument des Vertragsnaturschutzes nicht beseitigen. Allerdings habe sich in der fachlichen Diskussion und auch im Rahmen der Anhörung gezeigt, dass sich nicht alle offenen Fragen des Naturschutzes mit diesem Instrument lösen ließen.

Was das Verhältnis zur Sportausübung in der Natur anbelange, habe der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen viel Zustimmung erfahren. Es sei gelungen, eine Balance zwischen den Belangen des Naturschutzes und des Sports zu finden. Die Sportausübung in der Natur werde ermöglicht, zugleich werde dem Sport die Verpflichtung zu einem naturverträglichen Verhalten auferlegt. Was naturverträglicher Sport sei, werde in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegt. Offen sei noch die Frage, ob eine entsprechende Bestimmung in den Gesetzentwurf integriert werden solle. Im Hinblick auf das Mountainbiking stelle sich die Frage, ob dessen Ausübung im Wald grundsätzlich an bestimmte, genehmigte Wege gebunden werden solle. Es gelte die Radfahrer auf Wegen zu halten, auf denen sie keine Schäden verursachen könnten, zugleich aber bürokratische Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Naturschutz und Sportausübung ließen sich miteinander verbinden. Dies bedeute jedoch, dass der Sport in bestimmten Bereichen Einschränkungen hinnehmen müsse.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde ausgeführt, die Anhörung habe deutlich gemacht, dass die Defizite des Naturschutzes nicht auf fehlende gesetzliche Grundlagen, sondern auf deren ungenügende Umsetzung vor Ort zurückzuführen seien. Verantwortlich hierfür sei die unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung der Naturschutzbehörden; dies werde durch den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen nicht geändert. Auch sei es nicht erforderlich, im Bundesnaturschutzgesetz festzulegen, was zur guten fachlichen Praxis gehöre, hierfür gebe es vielmehr die entsprechenden Fachgesetze. Für die Landwirtschaft werde die gute fachliche Praxis in den landwirtschaftlichen Fachgesetzen geregelt. Eine Umsetzung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen werde die gesetzlichen Bestimmungen zur guten fachlichen Praxis komplizieren.

Gerade beim Naturschutz setze man auf Kooperation. Festzustellen sei, dass sich der Vertragsnaturschutz als Instrument des kooperativen Naturschutzes bewährt habe; in Rheinland-Pfalz werde er beispielsweise sehr erfolgreich praktiziert. Für wichtig erachte man auch die Frage des Eigentums. Eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen werde eine schleichende Enteignung herbeiführen. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zum Thema Naturschutz sei die Bundesregierung eine konkrete Antwort auf die Frage, was der Landwirt mit dem Naturschutz verdienen könne, schuldig geblieben, obwohl immer wieder öffentlich behauptet werde, dass der Naturschutz Verdienstmöglichkeiten für die Landwirtschaft eröffne. Als Fazit bleibe festzuhalten, dass es einen Fortschritt beim Naturschutz nur geben werde, wenn man die Belange aller Betroffenen berücksichtige, auch die der Eigentümer des Landes. Insofern stehe die Fraktion der FDP dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sehr kritisch gegenüber und erachte ihn als einen Eingriff in die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes.

Von Seiten der Fraktion der PDS wurde vorgetragen, der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf sei im Vergleich zum geltenden Bundesnaturschutzgesetz ein bescheidener Fortschritt, er weise aber eine Reihe von Defiziten auf. Das Verhältnis von Natur und Landwirtschaft sei im Kern neu geordnet worden, allerdings nur sehr zurückhaltend und wenig verbindlich. Im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Fraktion der PDS seien die Bestimmungen der guten fachlichen Praxis für die Landwirtschaft zu allgemein gefasst. Eine klare Definition der Betreiberpflichten sei zwingend für eine verlässliche und umsetzbare Grenzziehung zwischen der unentgeltlich einzufordernden Rücksichtnahme der Landnutzer auf die natürliche Umwelt und zusätzlich von ihnen erbrachten ökologische Leistungen, die vom Staat finanziell auszugleichen seien.

Der im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen für den Biotopverbund vorgesehene Mindestflächenanteil von 10 % der Landesfläche stelle lediglich die unterste Grenze des Machbaren dar. Die Fraktion der PDS fordere statt dessen für die einzelnen Bundesländer einen Flächenanteil von mindestens 10 %, auf der Bundesebene einen Flächenanteil von insgesamt mindestens 15 %.

Einige Vorschriften zum Eingriff in Natur und Landschaft würden im Koalitionsentwurf in begrüßenswerter Weise verschärft. Ein großes Defizit bestehe jedoch in der Abschaffung der bisher klaren Vorschrift, dass vermeidbare Eingriffe zu unterlassen seien. Bei Bauvorhaben falle die Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes bisher bereits sehr häufig zu Ungunsten des Naturschutzes aus. Nunmehr wäre von vornherein jeder Eingriff zulässig, sofern Kompensationsmaßnahmen, die u. U. nur in einer Geldzahlung bestünden, durchgeführt würden. Die Fraktion der PDS wolle, dass die weitere Zersiedelung und Zerschneidung von Natur und Landschaft endlich gestoppt und die Belange des Naturschutzes deutlich stärker berücksichtigt würden. Daher werde beispielsweise in § 19 ihres Gesetzentwurfs bei Eingriffen im Baubereich das Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden gefordert, bislang müssten sich Bau- und Naturschutzbehörden lediglich ins Benehmen setzen. Auch sei vorgesehen, das Bauen im unbeplanten Innenbereich der Eingriffsregelung zu unterwerfen.

Die Vorschriften des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen zur neu eingeführten Verbandsklage seien von Misstrauen gegenüber den Umweltverbänden geprägt. So könne noch nicht einmal gegen alle Vorhaben geklagt werden, an denen Verbände verfahrensmäßig beteiligt seien; dies werde durch die Beschränkung der Klagemöglichkeit auf Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden seien, und auf die Befreiung von Verboten und Geboten in Schutzgebieten verhindert. Wenn aber keine Klagemöglichkeit bestehe, müssten die Einwände von Umweltschutzverbänden in der Praxis nicht ernst genommen werden. Auch sei die Bauleitplanung weiterhin kaum angreifbar, da hier weder Beteiligungen noch Klagemöglichkeiten für Verbände vorgesehen seien.

Die noch im Referentenentwurf enthaltene Klagemöglichkeit gegen Plangenehmigungen sei im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen nicht mehr enthalten. Auf Vorschlag des Bundesrates sei nunmehr sogar vorgesehen, die Mitwirkungsrechte bei Plangenehmigungen zu streichen. Dies würde besonders die neuen Bundesländer treffen, da dort viele Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren den Beschleunigungsgesetzen unterlägen. Die Streichung der Mitwirkungsrechte werde von der Fraktion der PDS abgelehnt. Im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen fehle eine Klagemöglichkeit für Umweltverbände, die sich über das Naturschutzrecht hinaus auf das gesamte Umweltrecht erstrecke. Dies wäre jedoch ein wesentlicher Beitrag zur Behebung von Vollzugsdefiziten im Umweltrecht und sei deshalb ebenso Bestandteil des Gesetzentwurfs der Fraktion der PDS wie die Erweiterung der Klagemöglichkeiten für einzelne Bürgerinnen und Bürger. Für die individuelle Klagemöglichkeit schlage man eine Lösung in Anlehnung an die Praxis in den USA vor. Eine Klage zur Aufhebung eines Verwaltungsakts oder zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts solle zulässig sein, wenn ein rechtlich bedeutsames eigenes Interesse vorliege; eine unmittelbare eigene Betroffenheit müsse nicht zwingend gegeben sein.

Gefordert werde auch eine Verpflichtung zu einer flächendeckenden Landschaftsplanung. Ökologisch bedeutsame Flächen seien nach dem Gesetzentwurf der Fraktion der PDS, soweit sie Eigentum des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder sonstiger Gebietskörperschaften seien, von jeglicher Privatisierung ausgeschlossen. Ausgenommen seien Übertragungen auf anerkannte Vereine und Träger von Naturschutzprojekten. Der Koalitionsentwurf sehe keine entsprechenden Regelungen vor. Darüber hinaus wolle man die Kontrolle über den Handel mit Wildtieren durch eine Positivliste verbessern. Die Einfuhr von Tieren solle nur für Tiere genehmigt werden, die nach besten Kriterien überprüften Arten angehörten und aus bestimmten Herkunftsländern und Zuchtstationen stammten. Die Nachweispflicht läge damit nicht länger auf Seiten des Artenschutzes, sondern auf Seiten des Handels.

Zur abschließenden Beratung am 14. November 2001 wurden von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 74 Änderungsanträge zum Gesetzentwurf auf den Drucksachen 14/6378 und 14/6878 vorgelegt (Anlage 1). Die mit „neu“ gekennzeichneten Anträge ersetzten dabei ältere Anträge, die rechtstechnisch überarbeitet worden waren. Die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der FDP brachten jeweils einen eigenen Entschließungsantrag (Anlage 2 und Anlage 3) ein. In Ergänzung zu den bereits in der Grundsatzaussprache am 10. Oktober 2001 vertretenen Positionen wurde von den verschiedenen Fraktionen u. a. wie folgt argumentiert:

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde begrüßt, dass ein wesentliches Vorhaben der Koalitionsvereinbarungen vor seiner Realisierung stehe. Mit der Einführung eines Biotopverbundes komme man auch internationalen Verpflichtungen nach. Der festgesetzte Mindestwert in Höhe von 10 % der Landesfläche eröffne den Ländern einen großen Gestaltungsspielraum. Die Erweiterung der guten fachlichen Praxis aus naturschutzfachlicher Sicht stelle eine gute Ergänzung der neuen Schwerpunkte in der Agrarpolitik dar und dokumentiere die Verzahnung der Naturschutzpolitik mit anderen Politikbereichen. Hierzu zählten auch die Klimaschutz- und Energiepolitik, die durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes wichtige Impulse für eine zukunftsfähige Politik erhielten.

Die Zielbestimmungen seien durch den Änderungsantrag Nummer 1 zeitgemäß um den Passus ergänzt worden, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen seien. Eine weitere auf den ersten Antragsblock zurückgehende Ergänzung sei die Bestimmung, dass ein Ausbau der Gewässer so naturnah wie möglich erfolgen solle (Änderungsantrag Nummer 3). Im Hinblick auf den Biotopverbund habe der Bundesrat zu Recht eine länderübergreifende Ausgestaltung gefordert; eine entsprechende Bestimmung sei durch Änderungsantrag Nummer 4 aufgenommen worden. Auf Anregung des Bundesrates seien darüber hinaus die Bestandteile des Biotopverbunds klarer gefasst worden. Was die gute fachliche Praxis anbelange, habe man sich zu einer behutsamen Vorgehensweise entschlossen und lediglich Minimalkategorien eingeführt. Aus diesem Grund habe man auch darauf verzichtet, die Neuanlage von Hecken in die gute fachliche Praxis einzubeziehen, sondern den Ländern zu überlassen, diese Frage im Rahmen der Bestimmungen zur regionalen Mindestdichte im Konsens mit den Betroffenen vor Ort zu lösen.

Die Berücksichtigung der Belange der betroffenen Menschen würde als wichtig erachtet, der hohe Stellenwert, den man Konsenslösungen beimesse, habe seinen Niederschlag in dem Gesetzentwurf gefunden. Diese Einstellung spiegele sich auch in der Haltung zum Vertragsnaturschutz wider, der als ein wichtiges Instrument, allerdings nicht als das einzige Instrument des Naturschutzes angesehen werde. Es müsse jeweils im konkreten Einzelfall geprüft werden, inwieweit es möglich sei, die jeweiligen Ziele im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten mit vertraglichen Vereinbarungen zu erreichen. Besonders darauf hinzuweisen sei, dass in Artikel 1 § 10 des Gesetzentwurfs unter Nummer 13 eine Begriffsbestimmung zur Erholung aufgenommen worden sei (Änderungsantrag Nummer 7). Diese umfasse die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur. Die Haltung der Sportverbände und des Beirates für Umwelt und Sport zu einer natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung werde unterstützt. Den Konsens mit dem Sport und dessen Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Naturschutzes halte man für wichtig. Sportliche Betätigungen in der freien Natur dienten in der Regel der Erholung sowie dem Natur- und Landschaftserlebnis. Würden bei ihrer Ausübung die Vorgaben des § 4 des BNatSchGNeuregG eingehalten, seien sportliche Betätigungen natur- und landschaftsverträglich, es sei denn, sie

1. widersprächen den zum Schutz von Biotopen und Tier- und Pflanzenarten erlassenen rechtlichen Vorschriften,
2. beeinträchtigten erheblich die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und minderten den Erlebnis- und Erholungswert,
3. störten durch Lärm oder andere Einflüsse die Erholungsfunktion der Landschaft erheblich,

4. verursachten Stoffeinträge oder physikalische Belastungen, welche die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems überstiegen,
5. störten wildlebende Tiere so, dass Auswirkungen auf die Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen zu vermuten seien,
6. erfolgten mittels Verbrennungsmotoren.

Im Übrigen dürften die Ausführungen zum Mountainbiking im Rahmen der Begründung zu § 18 des Gesetzentwurfs nicht dahin verstanden werden, dass das Mountainbiking nur auf extra „dafür vorgesehenen“ Wegen erfolgen dürfe, nicht aber auf anderen Wegen, z. B. auf Landwirtschafts- und Forstwegen erfolgen dürfe.

Mit den Änderungsanträgen Nummer 18 und 19 seien die Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur Landschaftsplanung konkretisiert worden. Was die Eingriffsregelung anbelange, sei Änderungsantrag Nummer 22 eine Forderung des Bundesrates zur zeitlichen Befristung der Rückholklausel in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Auch die Klarstellung durch Änderungsantrag Nummer 23 berücksichtige eine Forderung des Bundesrates; die jetzt getroffene Regelung zur Ersatzzahlung habe sich in der Praxis bewährt. Bei der Definition der Biosphärenreservate habe man sich den Kriterien des UNESCO-Programms angenähert. Durch den Änderungsantrag Nummer 68 sei die Definition der Naturparke ergänzt und weiterentwickelt worden. Er unterstreiche die große Bedeutung, die ein nachhaltiger Tourismus und eine nachhaltige Regionalentwicklung für die Naturparke hätten. Änderungsantrag Nummer 69 beziehe Alleen und einseitige Baumreihen in die geschützten Landschaftsbestandteile ein, durch Änderungsantrag Nummer 72 werde eine neue Regelung zum Vogelschutz an Energiefreileitungen in das Bundesnaturschutzgesetz eingeführt. Änderungsantrag Nummer 55 konkretisiere Bestimmungen zur Verbandsklage. Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen lege wichtige rechtliche Grundlagen für den Meeresschutz und den umwelt- und naturverträglichen Betrieb von Offshore-Windkraftanlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone. Für diese Anlagen würden besondere Eignungsgebiete ausgewiesen, die Einrichtung der Anlagen unterliege der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PDS weise einige begrüßenswerte Ansätze auf, verfehle jedoch in vielen Bestimmungen die Zielsetzung; ihm könne nicht zugestimmt werden. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU werde als wenig substanziell abgelehnt, auch dem Entschließungsantrag der Fraktion der FDP könne man inhaltlich nicht folgen.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde vorgetragen, der Gesetzentwurf werde dem Anspruch, den Naturschutz voranzubringen, in keiner Weise gerecht. Aufgrund der Anhörung und der vielfältigen Reaktionen aus Verbänden, Vereinen und verschiedensten Teilen der Bevölkerung habe man erwartet, dass von den Regierungsfraktionen gravierende Änderungen am eigenen Gesetzentwurf vorgenommen würden. Dies sei nicht erfolgt. Vielmehr belege der Wirrwarr der Anträge, dass die Überlegungen nicht zu Ende geführt und im Sinne des Naturschutzes formuliert seien. Die Fraktion der CDU/CSU habe immer wieder – auch bei den Haushaltsberatungen – deutlich gemacht, dass man den Naturschutz voranbringen wolle, dies aber mit den Wirtschaftenden vor Ort und unter Einbeziehung der dort lebenden Menschen geschehen müsse. Man begrüße, dass in § 1 Abs. 2 aufgrund der eigenen herben Kritik nun wieder Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen in den Gesetzestext Eingang gefunden hätten und nicht nur der Schutz der Natur um ihrer selbst willen im Gesetz verankert worden sei. In sehr vielen anderen Bereichen seien die Regierungsfraktionen aber diesem Anspruch nicht gerecht geworden. So gelte es nach eigener Auffassung, bei der Abwägung ökonomische, ökologische und soziale Komponenten in gleicher Weise zu berücksichtigen, während der nun vorliegende Gesetzentwurf nur den Naturschutz voranstelle, ohne die Menschen mitzunehmen. Bedauerlicherweise sei auch der im ursprünglichen Gesetzestext und in einer Initiative der Fraktion der CDU/CSU enthaltene Gedanke, Waldflächen in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten mit standortgerechten Baumarten anzureichern, wieder verworfen worden. Zu kritisieren sei auch, dass die Kritik des Sportbundes, dass nun durch den Sportler nachgewiesen werden müsse, dass seine sportliche Betätigung natur- und landschaftsverträglich sei, nicht durch einen Änderungsantrag aufgegriffen worden sei. Wenn man wirklich die Betroffenen mit einbeziehen wolle, müsse in den Grundsätzen von § 2 nicht nur ein frühzeitiger Informationsaustausch, sondern eine frühzeitige Beteiligung der Betroffenen bei geplanten Veränderungen und Einschränkungen sichergestellt werden. In § 3 sei für den Biotopverbund wahllos eine Landesfläche von 10 % in den Raum gestellt worden, ohne dass regionale Unterschiede berücksichtigt würden. Neu habe man nun hinzugefügt, dass auch Flächen, die an Schutzgebiete angrenzten, mit Einschränkungen zu rechnen hätten. Auch hier werde den Betroffenen nicht deutlich gemacht, um welche Einschränkungen es sich handle. Wenn solche Einschränkungen im Zusammenhang mit der guten fachlichen Praxis definiert würden, werde es zudem für solche Einschränkungen keinen finanziellen Ausgleich geben. Aus eigener Sicht sei ein Biotopverbund unter Einbeziehung der vorhandenen Schutzgebiete durch langfristige vertragliche Vereinbarungen in den fachlich begründeten schützenswerten Gebietskulissen zu schaffen und weiterzuentwickeln. Hier könnten die Möglichkeiten des Kulturlandschaftspflegeprogramms genutzt werden.

Mit dem neuen § 3a solle das Bundesamt für Naturschutz beauftragt werden, besondere Eignungsgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Die Länder würden aber nur angehört und damit gewissermaßen außen vor gelassen.

Die Aufnahme von Bestimmungen zur guten fachlichen Praxis in § 5 in Ergänzung zu den Regelungen in den Fachgesetzen führe zur Doppelzuständigkeit von Behörden und zusätzlicher Bürokratie zu Lasten der in diesen Bereichen Tätigen. Die neue Regelung in § 5 Abs. 3 zu den sog. Trittsteinbiotopen habe im Zusammenhang mit einer Definition unter der guten fachlichen Praxis gravierende Auswirkungen auf die Betroffenen in Land- und Forstwirtschaft, aber auch auf Wirtschaftsbetriebe und die Bebauung im ländlichen Bereich. Zudem sehe der Gesetzentwurf nun vor, dass eine Mindestdichte von Saumstrukturen durch die Länder festgelegt werde. Da diese dann auch erreicht werden müsse, würden die Länder gezwungen, dies auf ihre Kosten zu tun. Die Erhaltung und Pflege von Saumstrukturen durch die Eigner verbleibe, da zur guten fachlichen Praxis gehö-

rend, ohne finanziellen Ausgleich. Weiter werde in § 5 der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand untersagt. Dabei werde aber beispielsweise nicht definiert, was unter hohem Grundwasserstand oder Überschwemmungsgebieten zu verstehen sei. Die Formulierung dieses Verbots unter der guten fachlichen Praxis erschwere zudem Extensivierungsprogramme in diesem Bereich erheblich. Trotz Ankündigung der Presse nicht verändert worden sei von den Regierungsfraktionen die Regelung zu Tierhaltung und Pflanzenanbau in § 5. Die Düngeverordnung aus dem Jahre 1996 lege klar fest, wie hier zu verfahren sei. Es seien daraufhin Güllebörsen eingerichtet worden. Der Gesetzentwurf lasse nun nur noch einen engen Verbund der Betriebe zu. Dies werde einigen Betrieben die Existenz rauben. Die Forderung nach einer schlagspezifischen Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in § 5 bürde nicht nur den einzelnen Betrieben erhebliche Lasten auf, sondern erfordere auch die Schaffung einer umfangreichen Kontrollbürokratie. Mit dem im gleichen Paragrafen enthaltenen Kahlschlagverbot für die Forstwirtschaft treffe man insbesondere die Klein- und Kleinstbetriebe, denen dadurch beispielsweise die Möglichkeit genommen werde, bei notwendigen Investitionen auf eigene Reserven zurückzugreifen. Dies komme, wie dies auch von Seiten des entsprechenden Verbandes geäußert worden sei, einer Enteignung gleich. Man kritisiere diese Maßnahme aufs Schärfste.

Was die Regelungen zum Vertragsnaturschutz in § 8 anbelange, so hätte man sich selbst eine stärkere Unterstützung dieser Form der Vereinbarungen gewünscht. Stattdessen gefährdeten die Regelungen im Gesetzentwurf zur guten fachlichen Praxis die Förderung mit EU-Mitteln, so dass letztlich bei gleichem Mittelaufwand der Bundesländer weniger für den Umweltschutz eingesetzt werden könne.

Bei den Begriffsbestimmungen nach § 10 werde nun als gebietsfremde Art diejenige bezeichnet, die in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorgekommen sei. Diese Jahreszahl werde durch nichts begründet. Wie an anderen Stellen des Gesetzentwurfs würden somit ohne fachlichen Hintergrund neue Regelungen geschaffen. Zusätzliche Bürokratie und erhebliche Kosten insbesondere bei den Ländern bringe die in § 12 geforderte Umweltbeobachtung mit sich. Durch die in § 16 geforderten Landschaftspläne komme es zu einem Übermaß von Planung mit Verboten, Geboten, Festsetzungen etc., das noch dazu vor Ort hohe Kosten verursache. Wahllos mit einem Änderungsantrag davon drei Bundesländer auszunehmen, weil es dort Landschaftsrahmenpläne gebe, die es aber in anderen Bundesländern auch gebe, zeige erneut das wenig durchdachte Vorgehen bei diesem Gesetzgebungsvorhaben.

Auch bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft in § 18 sehe man erhebliche Verschärfungen. Beispielsweise werde die Aufnahme des Grundwasserspiegels in diese Regelung zu erheblichen Problemen bei Kommunen und im Zusammenhang mit der Bewässerung bei vielen Landwirten führen.

Bei den Schutzgebietsdefinitionen werde in § 28 durch einen Änderungsantrag zu den Naturdenkmalen die Lage bei den Schutzgebietskategorien weiter verkompliziert statt vereinfacht. Zu kritisieren sei auch die durch die Änderungsanträge der Regierungsfraktionen vorgenommene Erweiterung der Verbandsklage. Beispielsweise fielen Bauplanungsverfahren, wenn sie Planfeststellungsverfahren gleichzusetzen seien, zukünftig unter die Verbandsklage.

Die wesentlichen Gründe für die Ablehnung des Gesetzentwurfs incl. der vorgelegten Änderungsanträge habe man in dem eigenen Entschließungsantrag (Anlage 2) nochmals zusammengefasst. Er enthalte auch die Forderung an die Bundesregierung, für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege Flächen unentgeltlich bereitzustellen, die auch im Rahmen sog. Umweltpatenschaften in das Eigentum oder die Pflege von Naturschutzverbänden übergehen könnten.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde auf die Situation des Naturschutzes hingewiesen. In Deutschland seien zwei Drittel der Biotope gefährdet, über 50 % der Amphibien und Reptilien seien als gefährdet eingestuft. Auch bei den Pflanzen seien über 40 % als gefährdet eingestuft. Innerhalb von 25 Jahren sei eine dreimal so große Fläche wie das Saarland durch Zersiedelung, Verkehr und Bodenschatzgewinnung auch als Lebensraum für alle unwiederbringlich verloren gegangen. Angesichts dieser Entwicklung benötige man ein neues Naturschutzrecht, zumal die alte Bundesregierung über 16 Jahre dieses Problem nicht angefasst habe. Natürlich müsse man bei einer entsprechenden Neuregelung im Vorfeld mit sehr vielen Menschen sprechen. Aus diesem Grund habe man für den vorliegenden Gesetzentwurf einen Vorlauf geschaffen, den es bei keinem anderen Gesetzentwurf gegeben habe. Über zwei Jahre lang sei mit sämtlichen Verbänden, die mit Nutzung und Schutz zu tun hätten, mit der Wissenschaft und auch mit den Bundesländern ausführlich gesprochen worden. Der vorliegende Gesetzentwurf sei in einem breiten Konsens entstanden. Insofern verwahre man sich auch gegen den Vorwurf, die Regelungen seien nicht in einem Miteinander zustande gekommen und fachlich nicht begründet. Dass man in bestimmten Punkten einen Dissens nicht auflösen könne, sei normal, da man unterschiedliche Sichtweisen habe. Aus den Fachgesprächen habe man auch die Notwendigkeit erkannt, den Biotopverbund auf 10 % der Fläche in dieses Naturschutzgesetz mit hineinzunehmen. Auch bei der guten fachlichen Praxis treffe dies zu. Sie habe aus naturschutzfachlicher Sicht definiert werden müssen, weil die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu den größten Boden- und Naturnutzern in diesem Land gehörten. Im Zusammenhang mit der BSE- und MKS-Problematik sei von allen die Notwendigkeit einer Agrarwende zu gesünderer Produktion und damit gesunder Konsumption angemahnt worden. Die so festgelegte gute fachliche Praxis schütze auch in weiten Teilen den Erhalt der Landwirtschaft selbst. Völlig neu sei auch die Aufnahme des Meeresnaturschutzes in den Gesetzentwurf. Es gehe darum, umweltverträglich in der ausschließlichen Wirtschaftszone Windkraft nutzen zu können. Neue Qualitäten habe man auch im Bereich der Schutzgebiete begründet. Es gehe hier nicht darum, die Menschen auszuschließen, sondern es sei im Gesetzentwurf sehr wohl verankert, dass die Menschen auch bei den Nationalparken, also der strengsten Kategorie, das Erlebnis der Natur haben sollten. Nur wenn man die Menschen dafür begeistere, seien sie auch bereit, solche Gebiete zu schützen. Auch der Vorwurf, dass man bei den Naturparken den Tourismus schwäche, sei nicht gerechtfertigt. Man lege nur fest,

was naturverträglich sei, da man darauf achten müsse, dass bestimmte Tätigkeiten ihre Grundlagen nicht selbst zerstörten. Ein Tourismus, der naturverträglich ausgerichtet sei, werde von einer reichhaltigen Natur profitieren können. Sei dies nicht der Fall, gehe die Nutzung verloren.

Was die notwendige Einführung der Umweltbeobachtung anbelange, so entspreche es allseits geübter Praxis, dass man die Auswirkungen von ergriffenen Maßnahmen evaluiere. Insofern sei die vorgebrachte Kritik nicht gerechtfertigt. Neu sei in dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die Regelung zum Vogelschutz an Energiefreileitungen. Man habe sich hier auf den Kompromiss Mittelspannungsleitungen geeinigt und die Oberleitungsanlagen der Bahn ausgenommen, da diese auf EU-Ebene geregelt werden sollten. Eine Regelung sei aber unbedingt erforderlich gewesen, da der Stromtod bei vom Aussterben bedrohten Arten in der Bundesrepublik Deutschland nachweislich Haupttodesursache sei. Wenn man Vogelschutz in anderen Ländern fordere, müssten die Zugvögel auch im eigenen Land besser geschützt werden.

Die Verbandsklage halte man für ein wichtiges Element des neuen Gesetzentwurfs. Den Verbänden, die ja die Anwälte der Natur seien, müsse die Möglichkeit gegeben werden, sich auf Bundesebene bei entsprechenden Verfahren einzubringen und zu klagen. Am Beispiel des Landes Brandenburg zeige sich, dass keineswegs inflationsartig von diesem Instrument Gebrauch gemacht werde.

Neu sei im Gesetzentwurf weiter der verbesserte Schutz der Alleen, die für viele Menschen ein besonderes Naturerlebnis, Heimatgefühl und damit auch eine touristische Attraktion darstellten. Man spreche sich mit dem Gesetzentwurf auch nicht gegen den Vertragsnaturschutz aus, sondern sehe in ihm ein gutes Instrument, dessen man sich sehr wohl bewusst sei. Was die Beteiligung der Sportverbände anbelange, so sähen sie nach eigener Aussage in dem frühen Informationsaustausch sehr wohl eine Mitwirkung. Eine Klageberechtigung werde von ihnen nicht beabsichtigt. Auch gebe es nicht, wie behauptet, eine Umkehr der Beweislast zu Lasten der Sportverbände. Man habe in dem Gesetzentwurf definiert, was natur- und landschaftsverträglicher Sport sei. Erst wenn jemand Sport in der Natur und Landschaft anders als definiert betreibe, werde es ein Eingriff, und erst dann bedürfe es eines Beweises der Natur- und Landschaftsverträglichkeit.

Richtig sei, dass man bei der Paraphierung der guten fachlichen Praxis den Erhalt der Hecken mit eingefügt habe. Dies sei wichtig, da man diese Kleinstrukturen brauche. Was Neuanpflanzungen anbelange, so habe man Anregungen aufgegriffen und die Regelungen so ausgestaltet, dass nun Förderprogramme bei der Neupflanzung genutzt werden könnten.

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP vorgelegten Entschließungsanträge (Anlage 2 und 3) halte man für wenig substantiiert. Viele der dort gebrauchten Argumente seien so nicht haltbar. Der Gesetzentwurf der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/5766 habe im Wesentlichen die Forderungen der Umweltverbände übernommen. Er sei aber in vielen Bereichen nicht realitätstauglich. Unter anderem erfordere er auch die Zustimmung des Bundesrates. Sowohl die Entschließungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP (Anlage 2 und 3) wie auch den Gesetzentwurf der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5766 – werde man ablehnen.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde kritisiert, dass der Gesetzentwurf trotz der zahlreichen Änderungsanträge in den wesentlichen Punkten nicht abgeändert worden sei. Viele Kritikpunkte seien nicht aufgegriffen worden, von einem weitgehenden Konsens könne daher keine Rede sein.

Einer der zentralen Aspekte der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes sei die Regelung zur guten fachlichen Praxis. Hier gehe es nicht darum, auf einem bestimmten Niveau zu verharren. Statt jedoch eine Weiterentwicklung im Rahmen der jeweiligen Fachgesetze vorzunehmen, werde die gute fachliche Praxis nun noch zusätzlich im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Dies kompliziere die rechtliche Situation, ohne für den Umwelt- und Naturschutz in der Sache einen positiven Effekt zu erzielen.

Für die Umsetzung des Naturschutzes sei die Akzeptanz der Betroffenen vor Ort und die Zusammenarbeit mit ihnen erforderlich. Als ein geeignetes Instrument biete sich hier der Vertragsnaturschutz an, der in besonderer Weise in der Lage sei, die Akzeptanz der Landwirte für Maßnahmen des Naturschutzes zu erhöhen. Die Koalitionsfraktionen wollten den Vertragsnaturschutz zwar nicht abschaffen; ihnen sei aber vorzuwerfen, dass sie ordnungsrechtliche Maßnahmen in den Vordergrund stellten und im Verhältnis dazu den Vertragsnaturschutz zurückstufen wollten. Dies bedeute gegenüber der bisherigen Entwicklung einen Rückschritt. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen folge dem besonderen Stellenwert des Kooperationsgedankens nicht. Die mit ihm verbundene Stärkung der staatlichen Vorgaben werde die Akzeptanz des Naturschutzes verringern. Auch das Verhältnis zwischen Naturschutz und Tourismus sowie zwischen Naturschutz und Regionalentwicklung sei im Gesetzentwurf nicht vom Gedanken an eine wirkliche Kooperation geprägt. Falls der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung verabschiedet werde, erwarte man Schwierigkeiten für die Entwicklung des Tourismus, der regionalen Entwicklung und der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen ließen nicht erkennen, dass im Gesetzestext eine Definition dessen, was unter natur- und landschaftsverträglichem Sport zu verstehen sei, eingefügt werden solle. Von daher stelle sich die Frage, ob es in dem Zusammenhang bei der derzeitigen Begründung zu § 18 des Gesetzentwurfs bleiben solle. Die Vernetzung von Biotopen werde grundsätzlich als eine sehr sinnvolle Maßnahme angesehen. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen lege zum Biotopverbund jedoch keine qualitativen Vorgaben fest. Er treffe auch keine Aussage darüber, wie die quantitative Festlegung umgesetzt werden solle. Eine Beschränkung auf die Angabe des Schutzzwecks ohne eine Aussage über entsprechende qualitative Maßnahmen sei jedoch nicht zielführend. Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zum Naturschutz habe deutlich werden lassen, dass diese vielfach keine detaillierten Angaben zu den Auswirkungen der geplanten neuen gesetzlichen Bestimmungen machen könne. Insgesamt stelle der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen für den Naturschutz einen Rückschritt dar. Er werde daher wie auch der Gesetzentwurf der Fraktion der PDS abgelehnt. Den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU werde man dagegen befürworten.

Von Seiten der Fraktion der PDS wurde im Wesentlichen auf die Argumentation in der Grundsatzdebatte zurückgegriffen. Im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Biotopverbund wurde präzisiert, dass es sich bei den im eigenen Gesetzentwurf geforderten 15 % Flächenanteil um eine Soll-Bestimmung für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes handle, also eine Übertragbarkeit von Flächen zwischen einzelnen Bundesländern möglich sei. Durch Aktivitäten des Bundes beispielsweise mit Hilfe des Haushaltstitels für Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung könne die 5 %-Lücke geschlossen werden. Der Gesetzentwurf der Fraktion der PDS schließe zudem ökologisch bedeutsame Flächen von kommerzieller Privatisierung aus.

Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung bzw. der Regierungsfraktionen insbesondere in den Bereichen „Eingriffe in die Natur und Landschaft“, „Abwägung der Naturschutzbelange“, „gute fachliche Praxis“, „Bürgerbeteiligung“ und „Klagemöglichkeiten“ keine wirklich neuen Maßstäbe setze. Wie notwendig das sei, habe das Umweltbundesamt jüngst aufgezeigt. Zusammenhängende, unzerschnittene verkehrsarme Landschaftsräume mit der Größe von mehr als 100 m^2, die für Artenvielfalt und Naturschutz eine besondere Rolle spielten, seien anteilsmäßig von 22,6 % im Jahre 1977 im alten Bundesgebiet auf 14,3 % zum heutigen Zeitpunkt, bezogen auf die gleiche Fläche, zurückgegangen. Wenn man diese Entwicklung umkehren wolle, müsse man den Naturschutz sehr viel ernster nehmen, als das bislang der Fall sei. Bei der Abstimmung zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung bzw. der Regierungsfraktionen werde man sich deshalb der Stimme enthalten. Die vorgelegten Entschließungsanträge der Fraktion der CDU/CSU (Anlage 2) bzw. der Fraktion der FDP (Anlage 3) werde man ablehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, den Änderungsanträgen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) zuzustimmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Anlage 2) und den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Anlage 3) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5766 abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Gesetzentwürfe – Drucksachen 14/6378 und 14/6878 – unter Einschluss der vorgelegten Änderungsanträge (Anlage 1) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einvernehmlich, in dem so beschlossenen Gesetzentwurf § 37a in § 38 umzubenennen, die erforderlichen Folgeänderungen vorzunehmen und den so gefassten Gesetzentwurf in die Beschlussempfehlung aufzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag Beschlussempfehlung und Bericht getrennt vorzulegen.

Berlin, den 15. November 2001

Christel Deichmann Berichterstatterin	**Cajus Caesar** Berichterstatter	**Sylvia Voß** Berichterstatterin
Birgit Homburger Berichterstatterin	**Eva-Maria Bulling-Schröter** Berichterstatterin	

Anlage 1: Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen

Anlage 2: Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 14/641**)

Anlage 3: Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Ausschussdrucksache 14/642**)

Anlage 1

Deutscher Bundestag 6. 11. 01
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Änderungsantrag Nummer 1 (Bundesrat (ergänzt))
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 1 nach den Worten „Natur und Landschaft sind“ die Worte „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen“ einzufügen.

Begründung

Es wird klargestellt, dass Natur und Landschaft nicht nur als Lebensgrundlage für den Menschen, sondern auch auf Grund ihres eigenen Wertes zu schützen sind. Eine Abkehr vom rein anthropozentrischen Ansatz entspricht einem modernen und zukunftsorientierten Naturschutzverständnis.

Änderungsantrag Nummer 2 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 im einleitenden Satzteil vor Nummer 1 die Worte „unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1“ durch die Worte „unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach § 1 ergebenden Anforderungen“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung. Wie sich bereits aus § 1 Abs. 2 der geltenden Fassung ergibt, sind dem § 1 lediglich Ziele, nicht aber Anforderungen zu entnehmen.

Änderungsantrag Nummer 3 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 1 Nr. 4 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

„Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen."

Begründung

Auch bei Wasserbaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass der Ausbau so naturnah wie möglich erfolgt, indem etwa die Linienführung von Gewässern den natürlichen Gegebenheiten angepasst oder bei der Uferbefestigung natürliche Baustoffe verwendet werden. Im Gegensatz zu einem rein technischen Ausbau leisten naturnahe Wasserbaumaßnahmen einen wichtigen Beitrag zu Erhaltung des naturgemäßen Landschaftsbildes und zur Gesundherhaltung des Gewässers.

Änderungsantrag Nummer 4 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 – neu – und 3 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 3 dem Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

„Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab."

Begründung

Der Effekt der Schaffung eines Biotopverbundsystems sollte dadurch verstärkt werden, dass die Netze der Länder untereinander verbunden werden. Dem dient die länderübergreifende Abstimmung.

Änderungsantrag Nummer 5
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 3 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. festgesetzte Nationalparke,

2. im Rahmen des § 30 gesetzlich geschützte Biotope,

3. Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des § 32 und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,

4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Zieles geeignet sind.“

Begründung

Klarstellung. Nationalparke können in ihrer Gesamtheit als für den Biotopverbund geeignet angesehen werden. Dasselbe gilt für nach § 30 gesetzlich geschützte Biotope; diesen kommt sehr häufig auch besondere Bedeutung aufgrund ihrer Trittstein- und Verbundfunktion zu. Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des § 32 und Biosphärenreservate erfüllen vielfach entweder ganz oder gegebenenfalls in Teilen die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Biotopverbund. Bei Landschaftsschutzgebieten und Naturparken werden in der Regel allenfalls Teile dieser Gebiete einen Beitrag zum Biotopverbund liefern können.

Änderungsantrag Nummer 6 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 Nr. 11 nach dem Wort „beeinträchtigen“ folgender Halbsatz anzufügen:

„; ausgenommen sind Projekte, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen“.

Begründung

Die Ergänzung dient der Anpassung an den eindeutigen Wortlaut von Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, indem die für Pläne in § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG geltende Regelung wortgleich übernommen wird.

Änderungsantrag Nummer 7
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 13 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 Nr. 12 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

„13. Erholung

natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur, die die Verwirklichung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigen.“

Begründung

Notwendige Ergänzung aufgrund des höheren Stellenwertes der Erholung im Neuregelungsgesetz.

Änderungsantrag Nummer 8 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b nach dem Wort „Eier“ ein Komma und die Worte „auch im leeren Zustand“ einzufügen.

Begründung

Der Klammerzusatz dient der Klarstellung. Nach Artikel 5 Buchstabe c der Vogelschutz-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten auch den Besitz von Eiern im leeren Zustand zu verbieten. Zusammenhang mit der Regelung in § 48 Abs. 1 Nr. 1.

Änderungsantrag Nummer 9 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 6 – neu – Buchstabe b BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 2 nach Nummer 5 folgende Nummer 6 einzufügen:

„6. gebietsfremde Art

eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt,"

Als Folge werden

1. die bisherigen Nummern 6 bis 17, die neuen Nummern 7 bis 18

und sind

2. in Artikel 1 in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b und c" durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c",
3. in Artikel 1 in § 51 Abs. 2 Nr. 1 die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a oder b" durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a oder b" und
4. in Artikel 3 in Absatz 4 die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 9" durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 10"

zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „gebietsfremd" ist in räumlicher Beziehung enger als „heimisch" i. S. d. Nummer 5, dessen Bezugsrahmen das gesamte Inland ist.. Gebietsfremd ist eine Art (s. Definition der „Art" in Nummer 3), wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nie vorgekommen ist oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Auch in zeitlicher Hinsicht deckt sich gebietsfremd nicht mit „heimisch". Arten, die heute regional verdrängt oder ausgestorben sind, in geschichtlicher Zeit aber in der betreffenden Region vorgekommen sind, also im Sinne der Nummer 5 als „heimisch" anzusehen sind, sind gleichwohl dann als „gebietsfremd" anzusehen, wenn der Verdrängungsvorgang bereits längere Zeit zurückliegt, so dass sich Fauna oder Flora auf das Verschwinden der Art eingestellt hat, die Wiederansiedlung also problematisch ist und einer Kontrolle bedarf. Hierfür ist generell ein Zeitraum von 100 Jahren zugrunde gelegt worden. Im Übrigen betrifft der Antrag redaktionelle Folgeänderungen.

Änderungsantrag Nummer 10 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 10 – neu – Buchstabe a BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a der Halbsatz „, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2724/2000 vom 30. November 2000 (ABI. EG Nr. L 320 S. 1) geändert worden ist." zu ersetzen durch „, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist." Der folgende Satzteil „mit Ausnahme von in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d dieser Verordnung aufgenommene Arten," ist zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 1 in § 41 Abs. 3 Satz 1 am Ende der Nummer 2 das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 3 sowie Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Angabe der neuen Fundstelle ist eine notwendige Anpassung an die geltende Rechtslage.

Die Streichung des letzten Halbsatzes (Ausnahme bestimmter Anhang-B-Arten vom besonderen Artenschutz) ist darin begründet, dass von Seiten der EU-Kommission nunmehr beabsichtigt ist, auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 den Besitz und die Beförderung von dem EG-Recht unterliegenden Faunen- und Florenverfälschern selbst zu regeln und damit die Notwendigkeit einer nationalen Regelung – wie sie im Regierungsentwurf vorgesehen ist – entfällt. Eine solche gegenüber dem nationalen Recht vorrangige Gemeinschaftsregelung sollte abgewartet werden. Die Streichung von § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und von Satz 2 ist eine Folgeänderung. Da wegen der Streichung des letzten Halbsatzes des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a die nationalen Vermarktungsverbote nicht für die der EU-Verordnung 338/97 unterliegenden besonders geschützten Arten gelten, sind die Nummer 3 und der Hinweis auf Artikel 8 dieser Verordnung zu streichen.

Änderungsantrag Nummer 11 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 10 – neu – Buchstabe b Doppelbuchstabe aa BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Klammerzusatz „(nur der Natur entnommene Tiere und Pflanzen)“ zu streichen.

Begründung

Die Streichung des Klammerzusatzes soll der Wiederherstellung des Rechtszustandes vor 1998 dienen, da eine generelle Freistellung gezüchteter oder künstlich vermehrter Exemplare nicht gerechtfertigt ist.

Änderungsantrag Nummer 12 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 10 – neu – Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die Worte „soweit es sich nicht um Tierarten handelt, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen,“ zu streichen.

Begründung

Die Unterschutzstellung aller europäischen Vogelarten (im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie), auch soweit sie nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegen, als besonders geschützte Arten dient der Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie. Der geltende § 2 der Bundeswildschutzverordnung verstößt gegen die Vogelschutz-Richtlinie, weil seit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 1998 die naturschutzrechtlichen Ein- und Ausfuhrvorschriften für Wild weggefallen sind und nunmehr Federwild unkontrolliert in die Bundesrepublik Deutschland gelangt und als legale Auslandsherkunft frei vermarktet werden kann. Die vorgeschlagene Lösung dient der Rechtsvereinfachung und hat im Übrigen keine Auswirkungen auf die Jagdbarkeit des Federwilds.

Änderungsantrag Nummer 13
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 15 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 2 nach Nummer 14 folgende neue Nummer einzufügen:

„15. Inverkehrbringen

das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere,“

Als Folge werden die bisherigen Nummern 15 bis 18 die neuen Nummern 16 bis 19.

Begründung

Die Definition entspricht dem geltenden Recht und ist notwendig, da der Begriff im § 51 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 1 verwendet wird. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Änderungsantrag Nummer 14 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 19 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 2 die Nummer 19 wie folgt zu fassen:

„19. Zoo

dauerhafte Einrichtung, in der lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden; nicht als Zoo im Sinne des Satzes 1 gelten

a) Zirkusse,

b) Tierhandlungen und

c) Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.“

Begründung

Die vorgeschlagene Neufassung der Definition von Zoos im Sinne des Artikels 2 Zoorichtlinie ist von der EU-Kommission als richtlinienkonform akzeptiert worden.

Änderungsantrag Nummer 15 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 4 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 nach Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

„(4) Wenn die in Absatz 2 Nr. 10 genannten Arten bereits auf Grund der bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt. Entsprechendes gilt für die in Absatz 2 Nr. 11 genannten Arten, soweit sie nach den bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren.“

Als Folge werden

1. die bisherigen Absätze 4 und 5 die neuen Absätze 5 und 6 und
2. in § 11 Satz 1 und § 33 Abs. 5 Satz 1 die Angabe „§ 10 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.

Begründung

Es handelt sich um eine erforderliche Übergangsregelung.

Änderungsantrag Nummer 16
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 6 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 wird § 10 Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt

1. die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die Konzertierungsgebiete im Bundesanzeiger,
2. die besonders geschützten und die streng geschützten Arten mit dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Unterschutzstellung

bekannt.“

Begründung

Die Neufassung des Absatzes 6 enthält 3 Änderungen:

1. Die Streichung des „Bundesanzeigers“ als Veröffentlichungsform für die Liste der geschützten Arten erlaubt auch andere kostengünstigere Veröffentlichungsformen.
2. Im Hinblick auf die Bedeutung des Datums der Unterschutzstellung für einzelne Arten bei der Ausnahmeregelung des § 42 und der Nachweispflicht des § 48 ist es aus Gründen der Rechtsklarheit geboten, in die zu veröffentlichende Bundesliste das Datum der jeweiligen Unterschutzstellung aufzunehmen.
3. Die Streichung der bisherigen Nummer 3 des Entwurfs ist eine Folgeänderung des neuen § 10 Abs. 2 Nr. 10.

Die Veröffentlichung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie der Konzertierungsgebiete im Bundesanzeiger ist nach wie vor erforderlich, da deren Bekanntmachung nach § 33 Abs. 5 konstitutive Wirkung hat.

Änderungsantrag Nummer 17 (Bundesrat (ergänzt))
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 11 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 11 Satz 1 nach der Angabe „der §§ 36 und 37 Abs. 1,“ die Angabe „des § 38 Abs. 2,“ einzufügen.

Begründung

Der Verzicht auf die unmittelbare Geltung der artenschutzrechtlichen Bestimmung des § 38 Abs. 2 BNatSchG führt zu einer Rechtszersplitterung und damit zu uneinheitlichen Umweltstandards innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Es besteht die Gefahr, dass bei zunehmendem Wettbewerbsdruck zwischen den Regionen Standortvorteile auf Kosten der Natur erkauft werden. Außerdem ist unklar, ob rahmenrechtliche Definitionsnormen das sonst weitgehend unmittelbar geltende Artenschutzrecht hinreichend bestimmt ausfüllen.

Änderungsantrag Nummer 18
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 16 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 16 Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu zu fassen:

„Die Landschaftspläne sind fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind.“

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag Nummer 19
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 16 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 2 Satz 3 nach den Worten „von der Erstellung eines Landschaftsplans“ die Worte „in Teilen von Gemeinden“ einzufügen und nach dem Wort „Nutzung“ die Worte „in Teilen von Gemeinden“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung. Ziel der Regelung in § 16 (2) ist es, den Ländern eine Freistellung von der Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen zu ermöglichen und dennoch am „Flächendeckungsprinzip“ der Landschaftsplanung (siehe Begründung zu §16 Abs. 1 und 2) festzuhalten. Die Ausnahmeregelung darf nicht dazu führen, dass auf die Aufstellung insgesamt verzichtet werden kann, wenn lediglich ein nicht weiter quantifizierter – möglicherweise kleiner – Teil der Nutzung eines Gemeindegebietes den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes entspricht.

Änderungsantrag Nummer 20 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 16 Abs. 3 BNatSchG

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm oder in Landschaftsrahmenplänen dargestellt, so ersetzen diese Pläne die Landschaftspläne.“

Begründung

Nach der Neuregelung sollen Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne die Landschaftspläne ersetzen, soweit dort die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt sind. Diese Sonderregelung bleibt auf die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen beschränkt.

Änderungsantrag Nummer 21 (Bundesrat (ergänzt))
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 18 Abs. 3 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 3 nach den Wörtern „vertraglicher Vereinbarungen“ die Wörter „oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung“ einzufügen.

Begründung

Die Einschränkung land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung auf Grund naturschutzfachlicher Vorgaben erfolgt nicht nur auf vertraglichen Vereinbarungen, sondern auch auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung, wie z. B. auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Regelungen (Verwaltungsakt).

Änderungsantrag Nummer 22 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 18 Abs. 3 Satz 2 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 18 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt, soweit die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb einer von den Ländern zu regelnden angemessenen Frist nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen wieder aufgenommen wird.“

Begründung

Die „Rückholklausel“ wird begrüßt. Allerdings darf der während der Vertragslaufzeit entstandene ökologisch wertvolle Zustand nicht auf „ewige Zeiten“ folgenlos beseitigt werden. Die Rückumwandlung ohne Beachtung der Ein-

griffsregeln bedarf der zeitlichen Eingrenzung. Dies gebieten schon Rechtsklarheit und geregelter Vollzug. Ein angemessener Zeitraum nach dem Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkung ist für den einzelnen Landwirt auch zumutbar, um sich zu überlegen, ob er die Flächen wieder intensiv nutzen will.

Änderungsantrag Nummer 23 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 19 Abs. 4 BNatSchG

In Artikel 1 § 19 Abs. 4 ist das Wort „ausgeglichene“ durch „ausgleichbare“ und das Wort „kompensierte“ durch „kompensierbare“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen Kompensation und Ersatzzahlung.

Änderungsantrag Nummer 24
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 25 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „Ausnahmen“ die Worte „über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen entwickelt werden und“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung nimmt Bezug auf die Internationalen Leitlinien für das Weltnetz im Rahmen des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB).

Änderungsantrag Nummer 25 (Bundesrat (ergänzt))
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 28 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 28 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Natur" die Worte „oder entsprechende Flächen bis 5 ha" einzufügen.

Begründung

In der Praxis der Naturschutzbehörden hat sich immer wieder die Notwendigkeit ergeben, kleinere Flächen, die nicht immer den strengen Anforderungen des Objektbegriffs genügen, den Naturdenkmalen gleichzustellen. Sachsen und Baden-Württemberg haben es daher zugelassen, dass Gebiete bis zu 5 ha ohne weitere Prüfung der Objektqualität, als sog. Flächennaturdenkmale ausgewiesen werden können. Diese Lösung ist in der Rechtsprechung teilweise als mit dem Bundesrecht unvereinbar in Frage gestellt worden. Durch die vorgeschlagene Änderung soll es den Ländern ermöglicht werden, an der bisherigen landesrechtlichen Lösung festzuhalten, soweit hierfür auf Landesebene ein Bedürfnis gesehen wird.

Änderungsantrag Nummer 26 (Bundesrat) – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 29 Abs. 2 Satz 3 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 29 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Länder können für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen festlegen."

Begründung

Die Möglichkeit, Ersatzpflanzungen zu verlangen, hat sich in der Praxis bewährt und ist für die Kommunen ein bedeutendes Naturschutzinstrument. Daher ist an dieser Regelung festzuhalten.

Änderungsantrag Nummer 27 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 33 Abs. 1 Satz 1 nach der Angabe „Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG“ die Angabe „und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG“ einzufügen.

Begründung

Die Gleichbehandlung von Vogelschutz- und FFH-Gebieten bei der Auswahl und Benennung der Gebiete, die bereits bei den Meldungen der Länder in den letzten Jahren praktiziert wurde, erfordert diese Änderung.

Änderungsantrag Nummer 28 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 33 Abs. 2 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 33 Abs. 2 nach der Angabe „der Richtlinie 92/43/EWG“ die Wörter „und die Europäischen Vogelschutzgebiete“ einzufügen.

Begründung

Durch die Einbeziehung der Vogelschutzgebiete in § 33 Abs. 2 wird die Anwendung des § 33 Abs. 4 auch für Vogelschutzgebiete eröffnet. Die hierdurch klargestellte, abgestufte Sicherung ist sachgerecht, weil Vogelschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzgegenstand sowie den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen (Eigentums- und Besitzverhältnisse) unterschiedlicher Schutzintensität bedürfen. Als geeignete Instrumente kommen neben Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und einer Kombination dieser beiden Schutzgebietstypen verbunden mit einer Zonierung auch der gesetzliche Biotopschutz und der Vertragsnaturschutz in Betracht.

Änderungsantrag Nummer 29 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 37a – neu – BNatSchG

Nach Artikel 1 § 37 ist folgender § 37a – neu – einzufügen:

„§ 37a
Geschützte Meeresflächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel

(1) Für den Schutz von Meeresflächen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandsockels sind im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) vorbehaltlich der Nummern 1 bis 5 die Vorschriften der §§ 33 und 34 entsprechend anzuwenden.

1. Beschränkungen des Flugverkehrs, der Schifffahrt, der nach internationalem Recht erlaubten militärischen Nutzung sowie von Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung im Sinne des Artikels 246 Abs. 3 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sind nicht zulässig. Artikel 211 Abs. 6a des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie die weiteren die Schifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

2. Die Versagungsgründe für Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung im Sinne des Artikels 246 Abs. 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen bleiben unter Beachtung des Gesetzes über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 785) unberührt.

3. Beschränkungen der Fischerei sind nur in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und nach Maßgabe des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), zulässig.

4. Beschränkungen bei der Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen sind nur nach § 34 und in Übereinstimmung mit Artikel 56 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 79 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zulässig.

5. Beschränkungen bei der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind sowie bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sind nur nach § 34 zulässig.

(2) Das Bundesamt für Naturschutz nimmt im Rahmen des Absatzes 1 die sich aus dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ ergebenden Aufgaben wahr. Satz 1 gilt nicht für die Aufgaben nach § 34 sowie für die Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach Absatz 3. Die Auswahl der geschützten Meeresflächen erfolgt unter Einbeziehung der Öffentlichkeit mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beteiligt die fachlich betroffenen Bundesministerien und stellt das Benehmen mit den angrenzenden Ländern her.

(3) Die Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach § 33 Abs. 2 erfolgt im Rahmen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Als Folge sind zu ändern:

1. In Artikel 1 § 11 Satz 1 ist nach den Wörtern „§ 37 Abs. 1“ die Angabe „des § 37a,“ einzufügen.
2. In Artikel 1 § 32 Satz 1 ist die Angabe „37“ durch „37a“ zu ersetzen.

Begründung

Der Anteil der erneuerbaren Energien soll bis zum Jahr 2010 verdoppelt werden. Dies ist wesentliche Voraussetzung für die zukunftsfähige Energieversorgung in Deutschland. Hierbei kommt dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Bedeutung zu. Da die Windenergieerzeugung an Land mangels zusätzlicher geeigneter Standorte nicht in ausreichendem Maße ausbaubar ist, muss die Windenergieerzeugung auf den Meeresbereich in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ; Gebiet zwischen 12 und 200 Seemeilen vor der Küste) ausgedehnt werden. Eine ca. 30 % höhere Windausbeute der Off-Shore-Standorte gegenüber den Standorten an Land und ein gleichmäßigeres Windaufkommen sprechen für diese Technologie. So sieht auch das Positionspapier des Bundesumweltministeriums zur Windenergienutzung auf See von Mai 2001 vor, dass in der Startphase bis 2007 ca. 500 MW installierter Leistung auf See möglich sind. Langfristig bis 2025 bzw. 2030 sollten 15 % des Stromverbrauchs, also ca. 20 000 MW, Off-Shore erzeugt werden.

Voraussetzung hierfür ist die Erschließung geeigneter Standorte auf See. Bei der Standortwahl müssen neben den Belangen der Schifffahrt, wirtschaftlicher und militärischer Nutzungen auch die Belange des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden. Dabei kommt der Beachtung des europäischen Naturschutzrechts in Form der Fauna-, Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) besondere Bedeutung zu. Der Regierungsentwurf zum BNatSchGNeuReg von Mai 2001 enthielt noch keine Umsetzungsregelung zur Ausweisung von Schutzgebieten nach diesen Richtlinien in der AWZ, da die komplizierten Rechtsfragen in diesem nicht zum Hoheitsgebiet Deutschlands gehörenden Gebiet mit Sonderstatus im Hinblick auf das Seevölkerrecht noch nicht entscheidungsreif waren. Stattdessen erging ein Kabinettauftrag an die Bundesregierung, für die Beratungen der BNatSchG-Novelle im Parlament eine tragfähige Lösung zu erarbeiten. Diese liegt mit dem im Ressortkreis abgestimmten Regelungsvorschlag des § 37a nunmehr vor.

Im Hinblick auf die ehrgeizigen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Übertragung der Verwaltungsaufgabe auf den Bund nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG erforderlich, um eine effiziente Anwendung der Anforderungen des EU-Naturschutzrechts und damit die Grundlage für die zügige und rechtssichere Genehmigung von Windkraftparks zu ermöglichen. Alternativ wären 16 Bundesländer gemeinsam für den Vollzug von Naturschutzrecht in der AWZ zuständig. Grundlegende Voraussetzung für eine rechtssichere Erteilung von Genehmigungen für Off-Shore-Windkraftparks ist vor allem die umgehende Ausweisung von Schutzgebieten nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG, zu der allein der Bund durch das Bundesamt für Naturschutz in der Lage ist. Da die technische Realisierung von Windenergieparks sehr zeitaufwendig ist, muss die Ausweisung von Schutzgebieten innerhalb kurzer Zeit erfolgen, um die energiepolitischen Ziele im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien nicht zu gefährden.

§ 37a erweitert den Anwendungsbereich der §§ 33 und 34 auf den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und enthält dabei völker- und gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben Rechnung tragende einschränkende Maßgaben. Die kompetenzrechtliche Einordnung (Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG) und grundsätzliche Rechtfertigung ergibt sich damit im Wesentlichen aus den im kompetenzrechtlichen Vorspann zum Abschnitt 4 enthaltenen Ausführungen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/6378, S. 50). Ergänzend ist hinsichtlich der auf Artikel 75 Abs. 2 GG zu stützenden unmittelbaren Geltung und der Notwendigkeit in § 37a in Einzelheiten gehende Regelungen zu erlassen auf Folgendes hinzuweisen:

Zuständig für die Durchführung des § 37a ist schwerpunktmäßig das Bundesamt für Naturschutz (vgl. § 37a Abs. 2). Weiterhin sind das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (vgl. § 2 Seeanlagenverordnung und §§ 132 ff. Bundesberggesetz) sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuständig. Soweit die genannten Bundesbehörden Gebietsauswahl- und Gebietsausweisungsverfahren durchführen bzw. Entscheidungen über Projekte treffen oder solche Projekte selbst durchführen, haben diese auch die einschlägigen innerstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Verpflichtung von Bundesbehörden und den untrennbaren Zusammenhang zwischen verfahrens- und materiellrechtlichen Anforderungen ist damit eine unmittelbare Geltung der Vorschrift erforderlich.

Absatz 1 erweitert zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG den Anwendungsbereich der §§ 33 und 34 auf geschützte Meeresflächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel. Zugleich wird allgemein klargestellt, dass die entsprechende Anwendung der vorgenannten Umsetzungsbestimmungen im Rahmen der Vorgaben des UN-Seerechtsübereinkommens zu erfolgen hat, das dem gemeinschaftsrechtlichem wie auch der mitgliedstaatlichen Recht vorgeht. Die Nummern 1 bis 5 enthalten in spezifizierter Form den völkerrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (vgl. dazu Nummer 4) Rechnung tragende Anwendungsmaßgaben. Eine Benachteiligung der deutschen Seefischerei ist mit Absatz 1 Nr. 3 nicht verbunden.

Die Absätze 2 und 3 enthalten notwendige Zuständigkeits- und Verfahrensvorgaben.

Absatz 2 Satz 1 geht im Hinblick auf die bereits bestehenden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG sowie den vorhandenen Erfahrungen und Kenntnissen von der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundesamtes für Naturschutz aus. Damit wird den vorhandenen Erfahrungen und Kenntnissen des Bundesamtes für Naturschutz im maritimen Naturschutz und im Zusammenhang mit dem Aufbau und Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ Rechnung getragen. Allerdings soll für zwei Bereiche eine Ausnahme von der Regelzuständigkeit gelten. In Bezug auf bestehende Zuständigkeiten zur Gestattung von Vorhaben und Maßnahmen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel, d. h. insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie nach der Seeanlagenverordnung und dem Bundesberggesetz, soll keine Zuständigkeitsänderung erfolgen. Auch soll die Zuständigkeit für Schutzgebietserklärungen, da es sich um Rechtssetzungsvorhaben handelt, bei dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit liegen. Entsprechend sieht Absatz 2 Satz 2 vor, dass Satz 1 und damit die Zuständigkeit des Bundesamtes für Naturschutz nicht für die Aufgaben nach § 34 sowie für die Schutzerklärungen nach Absatz 3 gilt. Absatz 2 Satz 3 und 4 enthält gebotene Beteiligungsvorgaben.

Absatz 3 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung, die vor dem Hintergrund des Artikel 80 GG notwendige Grundlage zur rechtswirksamen Erfüllung der Verpflichtungen aus § 33 Abs. 2 und 3 bildet sowie eine gebotene Beteiligungsvorgabe. Zur Begründung der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 2 Bezug genommen.

Änderungsantrag Nummer 30 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 38 Abs. 1 Nr. 2 und 3 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in §38 Abs. 1 Nr. 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

„3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.“

Begründung

Der bisherige § 20 Abs. 1 BNatSchG hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Insbesondere muss die Wiederansiedlung wild lebender Arten möglich sein, da insoweit auch völkerrechtliche Verpflichtungen bestehen (z. B. Artikel 16 des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention).

Änderungsantrag Nummer 31 (Bundesrat (ergänzt))
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 38 Abs. 2 Satz 2 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 38 dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Abschnitts und die auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.“

Begründung

Es soll sichergestellt werden, dass bei nicht genutzten speziellen Ermächtigungsgrundlagen der genannten Rechtsbereiche, z. B. § 36 BJagdG, Artenschutzvorschriften erlassen werden können. Im Übrigen wird die geltende Unberührtheitsklausel nicht tangiert.

Änderungsantrag Nummer 32 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 40 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dabei ist insbesondere zu regeln,

1. Tiere nicht mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. Pflanzen nicht ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

soweit sich aus § 41 Abs. 1 kein strengerer Schutz ergibt.“

Begründung

Inhaltlich wird die alte Rechtslage, die sich bewährt hat, wieder hergestellt. Im Übrigen ist der in der Vorlage verwendete Begriff „menschlicher Zugriff“ in diesem Zusammenhang unklar und führt zu Auslegungsschwierigkeiten.

Änderungsantrag Nummer 33 (Bundesrat (ergänzt))
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 40 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 40 Abs. 2 Satz 1 die Worte „heimischen Tier- und Pflanzenwelt“ durch die Worte „Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten durch Ansiedlung und Ausbreitung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Bei Maßnahmen zum Schutz der Fauna und Flora ist auf die europäische Tier- und Pflanzenwelt abzustellen, da das Ansiedeln gebietsfremder Arten auch negative Auswirkungen auf die Fauna und Flora in anderen Mitgliedstaaten haben kann. Mit dem Zusatz „Ansiedlung und Ausbreitung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten“ wird der Tatbestand der Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt konkretisiert.

Änderungsantrag Nummer 34 (Bundesrat (ergänzt))
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Z u A r t i k e l 1 § 40 A b s . 2 S a t z 2 B N a t S c h G

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 2 Satz 2 vor dem Wort „Vorschriften“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Mit dieser Formulierung wird die bisher geltende Rechtslage beibehalten und die Umsetzung der Biodiversitätskonvention unterstützt.

Änderungsantrag Nummer 35 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Z u A r t i k e l 1 § 40 A b s . 2 S a t z 3 – n e u – B N a t S c h G

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.“

B e g r ü n d u n g

Bei Maßnahmen zum Schutz der Fauna und Flora ist auf die europäische Tier- und Pflanzenwelt abzustellen. Der neu eingefügte Satz 3 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht.

Änderungsantrag Nummer 36
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 40 Abs. 2 Satz 4 – neu – Nr. 2b BNatSchG

In Artikel 1 wird § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,“

Begründung

Das genehmigungsfreie Einsetzen von Tieren gebietsfremder Arten zum Zwecke des biologischen Pflanzenschutzes ist aus Artenschutzsicht nur vertretbar, wenn im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Pflanzenschutzrecht eine Überprüfung unter Artenschutzgesichtspunkten stattfindet. Nach geltendem Recht bedarf das Einsetzen von gebietsfremden Tieren noch keiner Genehmigung nach dem Pflanzenschutzrecht.

Änderungsantrag Nummer 37
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 41 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 wird § 41 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.“

Begründung

Da die nationalen Vermarktungsverbote nicht für die der EU-Verordnung unterliegenden besonders geschützten Arten gelten (s. § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), ist der Hinweis auf Artikel 8 dieser Verordnung zu streichen.

Änderungsantrag Nummer 38 (Bundesrat (ergänzt))
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 1 bis 4 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 42 die Absätze 1 bis 4 durch folgende Absätze 1 bis 3 zu ersetzen:

„(1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
   a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind,
   b) aus Drittländern in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen der in § 41 Abs. 3 Nr. 2 genannten Arten, die vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4 rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben sind.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b, die nach dem … [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG] ohne eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 8 Satz 2 oder eine Befreiung nach § 61 aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind. Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel der in § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb genannten europäischen Vogelarten, soweit diese nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung aus einem Drittland unmittelbar in das Inland verbracht werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 5 nicht für der Natur entnommene

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten,
2. Vögel europäischer Arten.

(3) Von den Vermarktungsverboten sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten, die vor ihrer Unterschutzstellung als vom Aussterben bedrohte oder streng geschützte Arten rechtmäßig erworben worden sind,
2. Vögel europäischer Arten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden oder in Anhang III Teil 1 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind,
3. Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG unterliegenden Arten, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind.“

Als Folge werden die bisherigen Absätze 5 bis 10 die neuen Absätze 4 bis 9.

Begründung

Die Neufassung und Straffung der Absätze 1 bis 3 des Entwurfs dient der besseren Lesbarkeit der bisher sehr schwer verständlichen Ausnahmeregelung.

Bei der Einfuhr lebender Exemplare der durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Arten wird das Erfordernis einer Zollbescheinigung gestrichen. Damit wird die Einfuhr der vorgenannten Exemplare vereinfacht. Entsprechend der bis 1998 geltenden Rechtslage (§ 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG a. F.) ist es vertretbar, für private Zwecke eingeführtes totes Federwild (z. B. Jagdtrophäen) von einer Genehmigung oder Befreiung freizustellen.

Im Übrigen betrifft der Antrag redaktionelle Folgeänderungen.

Änderungsantrag Nummer 39 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 6 Satz 1 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 42 Abs. 6 Satz 1 nach dem Wort „verletzte“ ein Komma und das Wort „hilflose“ einzufügen.

Begründung

Mit der Regelung wird eine in der Praxis sehr häufige Fallkonstellation erfasst (hilflose Jungtiere, insbesondere aus dem Nest gefallene Jungvögel, sind häufig weder verletzt noch krank).

Änderungsantrag Nummer 40 (Bundesrat (ergänzt))
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 8 Nr. 1 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 42 Abs. 8 Nr. 1 das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Der bisherige Rechtszustand soll erhalten bleiben.

Änderungsantrag Nummer 41 (Bundesrat (ergänzt))
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 8 Nr. 3 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 42 Abs. 8 Nr. 3 das Wort „Wiederherstellung“ durch das Wort „Wiederansiedlung“ zu ersetzen.

Begründung

Der bisherige Rechtszustand soll erhalten bleiben.

Änderungsantrag Nummer 42
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 8 Satz 2 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 42 Abs. 8 in Satz 2 nach den Wörtern „im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b“ folgender Teilsatz einzufügen:

„sowie für gezüchtete und künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen dieser Arten“

Begründung

Der Zusatz dient der Klarstellung, da nicht nur Naturentnahmen für eine Nutzung in Frage kommen.

Änderungsantrag Nummer 43 (Bundesrat (ergänzt))
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 9 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 42 der Absatz 9 zu streichen.

Begründung

Ausnahmeregelungen für das Sammeln von Weinbergschnecken sollten nicht im Bundesnaturschutzgesetz, sondern in der Bundesartenschutzverordnung getroffen werden (siehe Ausnahmeregelung für Pilze in § 2 BArtSchV).

Änderungsantrag Nummer 44 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 48 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 48 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Wort „ihre“ die Worte „lebenden oder toten“ einzufügen und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, dass auch nicht lebensfähige Entwicklungsformen, z. B. leere Eier, der Nachweispflicht unterliegen. Zusammenhang mit der Regelung in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b.

Änderungsantrag Nummer 45
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 48 Abs. 1 Nr. 3 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 48 Abs. 1 in Nummer 2 das Wort „oder“ an- und nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„3. lebende Tiere oder Pflanzen der in § 41 Abs. 3 Nr. 2 genannten Arten“

Begründung

Im Hinblick auf die von Faunen- und Florenverfälschern ausgehenden Gefahren erscheint es notwendig und gerechtfertigt, den Besitzern solcher Tiere und Pflanzen den Nachweis für ihre Besitzberechtigung aufzuerlegen.

Änderungsantrag Nummer 46
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 48 Abs. 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 48 Abs. 1 die Worte „vor dem 31. August 1980 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 1. Juli 1990“ durch folgende Worte zu ersetzen:

„vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Arten oder vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4“

Begründung

Eine notwendige Konsequenz, da nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BNatSchGNeuregG alle Federwildarten unter Schutz gestellt werden sollen, um die Europäische Vogelschutzrichtlinie umsetzen zu können. Die jetzige Stichtagsregelung ist daher nicht mehr haltbar.

Änderungsantrag Nummer 47
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 48 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 § 48 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „vor dem 1. Januar 1987 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 1. Juli 1990“ durch folgende Worte zu ersetzen:

„vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Arten oder vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4“

Begründung

Eine notwendige Konsequenz, da nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BNatSchGNeuregG alle Federwildarten unter Schutz gestellt werden sollen, um die Europäische Vogelschutzrichtlinie umsetzen zu können. Die jetzige Stichtagsregelung ist daher nicht mehr haltbar.

Änderungsantrag Nummer 48 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 50 Satz 3 – neu – und 4 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 sind dem § 50 folgende Sätze anzufügen:

„Die Länder können bestimmen, dass eine nach landesrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Satz 1 vorgesehene Genehmigung für das Errichten und das Betreiben eines Zoos die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a des Tierschutzgesetzes einschließt. Soweit im Hinblick auf das Halten von Tieren in Zoos keine tierschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes bestehen, können die Länder in entsprechender Anwendung des § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes Vorschriften über Anforderungen an das Halten der Tiere erlassen.“

Begründung

Erleichterung einer verwaltungsrechtlichen Konzentration der Genehmigungen. Übertragung von Kompetenzen im Bereich des Tierschutzes, soweit eine Regelung auf Bundesebene nicht besteht.

Änderungsantrag Nummer 49 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 51 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 51 Abs. 3 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. bestimmte besonders geschützte Arten oder Herkünfte von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten sowie gezüchtete oder künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen besonders geschützter Arten von Verboten des § 41 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG, sonstige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen.“.

Begründung

Folgeänderung zu § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, um insbesondere bei FFH-Arten notwendige Ausnahmen zu ermöglichen.

Änderungsantrag Nummer 50 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 51 Abs. 4 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 51 Abs. 4 die Worte „heimischen Tier- oder Pflanzenwelt" durch die Worte „Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten" und die Worte „heimischer wild lebender Tier- oder Pflanzenarten" durch die Worte „wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten" zu ersetzen.

Begründung

Die jetzige Ermächtigung reicht nicht aus, um europaweite Gefährdungen durch bestimmte Faunenverfälscher, z. B. Gefährdung der Weißkopfruderente in Spanien durch Schwarzkopfruderenten aus Deutschland, begegnen zu können. Im Übrigen dient diese Neuregelung der Umsetzung verschiedener internationaler Konventionen und EU-Richtlinien.

Änderungsantrag Nummer 51
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 51 Abs. 5 BNatSchG

In Artikel 1 ist § 51 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Haltung oder die Zucht von Tieren,

2. das Inverkehrbringen von Tieren und Pflanzen

bestimmter besonders geschützter Arten sowie von Tieren und Pflanzen der durch Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4 bestimmten Arten zu verbieten oder zu beschränken."

Begründung

Zur wirksamen Kontrolle insbesondere von Faunen- und Florenverfälschern kann es notwendig sein, Zucht- und Haltungsbeschränkungen zu erlassen (z. B. Haltungsbedingungen festzusetzen, die ein Entweichen der Tiere verhindern sollen) oder das Inverkehrbringen solcher Tiere oder Pflanzen zu beschränken

oder zu verbieten. Im Übrigen dient diese Neuregelung der Umsetzung verschiedener internationaler Konventionen und EU-Richtlinien.

Änderungsantrag Nummer 52
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 51 Abs. 7 Nr. 3 – neu – und Nr. 4 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist § 51 Abs. 7 wie folgt zu ändern:

a) Nach der Nummer 2 ist folgende neue Nummer 3 einzufügen:

„3. die Erteilung von Bescheinigungen über den rechtmäßigen Erwerb von Tieren und Pflanzen für den Nachweis nach § 48,“

b) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von

a) Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten,

b) Tieren und Pflanzen der durch Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4 bestimmten Arten

zur Erleichterung der Überwachung der Besitz- und Vermarktungsverbote.“

Begründung

a) Mit der neu eingefügten Nummer 3 wird inhaltlich die Ermächtigung des geltenden § 26 Abs. 3 Nr. 3 aufgenommen, um auch künftig die Möglichkeit zur Einführung von Bescheinigungsvorschriften zu haben.

b) Die Änderungen in Nummer 4 – neu – gegenüber dem Bundesratsvorschlag dient der Klarstellung der vom Bundesrat gewollten Änderung.

Änderungsantrag Nummer 53 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 55 Satz 4 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 55 Satz 4 nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ die Worte „sowie den Wassergesetzen der Länder“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung ist zur Klarstellung erforderlich, da die konkrete Ausgestaltung der erlaubnisfreien Benutzung von oberirdischen Gewässern durch die Wassergesetze der Länder erfolgt.

Änderungsantrag Nummer 54 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 56 Abs. 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 56 Abs. 1 die Worte „es sei denn, dass dies mit der öffentlichen Zweckbindung der Grundstücke unvereinbar ist“ durch die Worte „soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und eine öffentliche Zweckbindung nicht entgegensteht“ zu ersetzen.

Begründung

Im Einzelfall kann eine Erholungsnutzung mit den sonstigen Zielen des Naturschutzes kollidieren. Für diesen Fall muss sichergestellt werden, dass der Erholungsnutzung nicht schlechthin der Vorrang eingeräumt wird.

Änderungsantrag Nummer 55
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 57 Abs. 1 Nr. 3

In Artikel 1 ist in § 57 Abs. 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„bei Plangenehmigungen, die von Behörden des Bundes erlassen werden, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 2 treten und für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,“

Begründung

Nach dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) ist die Erteilung einer Plangenehmigung für UVP-pflichtige Vorhaben ausgeschlossen. Lediglich für den Bereich der Bundesfernstraßen gilt eine befristete Sonderregelung. In den fünf neuen Bundesländern und

Berlin ist es für bis zum 31. Dezember 2006 beantragte UVP-pflichtige Vorhaben möglich, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen. § 57 Abs. 1 Ziffer 3 muss daher entsprechend angepasst werden.

Änderungsantrag Nummer 56 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 am Ende ein Komma und folgender Satzteil anzufügen:

„soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1b Bundesfernstraßengesetz vorgesehen ist“.

Begründung

Die Vorschrift wird damit an die durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer Rechtsvorschriften vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) neu geschaffene Regelung des § 17 Abs. 1b Bundesfernstraßengesetz angepasst. Danach ist bei Plangenehmigungen im Bereich von Straßenbauprojekten, die nach dem Bundesfernstraßengesetz von den obersten Landesstraßenbaubehörden erteilt werden, eine eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Diese Form der Ausgestaltung der Plangenehmigung ist auf die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen begrenzt und bis zum 31. Dezember 2006 befristet. Soweit diese Form der Plangenehmigung gewählt wird, sind anerkannte Naturschutzvereine mitwirkungsbefugt.

Änderungsantrag Nummer 57
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und § 60 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 59 Abs. 2 Nr. 7 ist vor dem Punkt einzufügen:

   „sowie in Bebauungsplanverfahren, soweit sie Verfahren im Sinne der Nummer 6 ersetzen“

b) In § 60 Abs. 1 sind an Nummer 2 am Satzende vor dem Punkt die Wörter „sowie Plangenehmigungen, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, und Bebauungspläne, die solche Planfeststellungen ersetzen“ einzufügen.

Begründung

Die Mitwirkung der nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine ebenso wie deren Rechtsbehelfe sollen auch dann gegeben sein, wenn das betreffende Vorhaben in rechtlich zulässiger Weise nicht durch Planfeststellung, sondern stattdessen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes planungsrechtlich vorbereitet wird. Dies gebietet das Gebot der Gleichbehandlung ebenso wie durch eine Gleichstellung der Möglichkeit zur Umgehung der naturschutzrechtlich begründeten Rechtsstellung der anerkannten Vereine vorgebeugt wird.

Änderungsantrag Nummer 58 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 sind die Worte „und sonstigen nach § 33 Abs. 2 ausgewiesenen Schutzgebieten,“ durch die Worte „und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Abs. 2,“ zu ersetzen.

b) In § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte „und sonstigen nach § 33 Abs. 2 ausgewiesenen Schutzgebieten,“ durch die Worte „und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Abs. 2,“ zu ersetzen.

Begründung

Zu den Buchstaben a und b

§ 33 Abs. 2 ist keine unmittelbar geltende Bestimmung. Die Schutzgebiete im Sinne des § 33 Abs. 2 werden daher nicht „nach § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“, sondern nach landesrechtlichen Vorschriften ausgewiesen.

Änderungsantrag Nummer 59 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 61 Abs. 1 Satz 2 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 61 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Länder können Bestimmungen über die Erteilung von Befreiungen von landesrechtlichen Geboten und Verboten treffen.“

Begründung

Erforderliche Klarstellung zur fortbestehenden Kompetenz der Länder.

Änderungsantrag Nummer 60
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 61 Abs. 2 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 61 Abs. 2 die Worte „der Einfuhr“ durch die Worte „des Verbringens“ zu ersetzen.

Begründung

Es handelt sich hier um ein Anpassung an § 42 Abs. 9 Satz 2. Bei den national geschützten Arten geht es nicht mehr um die „die Einfuhr“, sondern um das „Verbringen“.

Änderungsantrag Nummer 61 (Bundesrat)
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 68 Abs. 1 Satz 3 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist dem § 68 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ein Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechende Regelungen erlassen hat.“

Begründung

Viele Länder haben inzwischen auf der Grundlage des geltenden § 39 Abs. 1 BNatSchG inhaltsgleiche Vorschriften erlassen. Es ist nicht verständlich, warum sie nunmehr zum wiederholenden Neuerlass dieser inhaltsgleichen Vorschriften gezwungen werden sollen.

Änderungsantrag Nummer 62 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 2 Änderung der Seeanlagenverordnung

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 3 der“ durch das Wort „Die“ und das Wort „gefasst“ durch das Wort „geändert“ ersetzt.

2. Nach dem Einleitungssatz wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

   ‚1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

   „§ 2a
   Umweltverträglichkeitsprüfung

   Für Vorhaben, die nach § 2 einer Genehmigung bedürfen und zugleich Vorhaben im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind, ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nach diesem Gesetz durchzuführen. Bei der Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG tritt an die Stelle der Gemeinde die Genehmigungsbehörde. Auf die Auslegung der Unterlagen nach § 6 UVPG ist durch amtliche Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Genehmigungsbehörde und durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen hinzuweisen.“‘

3. Dem bisherigen Text von Artikel 2 wird folgender Einleitungssatz vorangestellt:

   „2. § 3 wird wie folgt gefasst:“

Begründung

Die Änderung dient der Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Anlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) entsprechend der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG. Der Verweis auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), am 5. September 2001 neu bekannt gemacht (BGBl. I S. 2350), ist erforderlich, da dieses Gesetz ohne ausdrückliche Erstreckung nicht in der AWZ gilt. Danach bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Seeanlagen nach § 1, die zugleich ein UVP-pflichtiges Vorhaben im Sinne des UVPG darstellen, der Durchführung einer UVP. Da in der AWZ keine Gemeinden zuständig sind, die eine Auslegung vollziehen könnten und bei denen die Öffentlichkeit Einwendungen erheben kann, ist für § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG eine gesonderte Regelung in Satz 2 erforderlich. Diese Regelung hat zur Folge, dass die Auslegung der Unterlagen nach § 6 UVPG am Sitz der Genehmigungsbehörde (Hamburg und Rostock) für die Dauer eines Monats (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG) zu erfolgen hat. Der Hinweis in Satz 3 auf die Auslegung durch Amtliche Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Genehmigungsbehörde und durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen dient der Information der Öffentlichkeit über das Vorhaben.

Änderungsantrag Nummer 63 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 2 Änderung der Seeanlagenverordnung

In Artikel 2 Nr. 2 erhält § 3 Satz 2 Nr. 4 folgende Fassung:

„4. der Vogelzug gefährdet wird.“

Begründung

Klarstellung. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen) und dem Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Oslo-Paris-Übereinkommen) sowie dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Konvention) verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der Ökosysteme, natürlichen Lebensräume und der biologischen Vielfalt zu treffen. In diesem Sinne umfasst die „Meeresumwelt“ auch die wandernden Arten und hier insbesondere den Vogelzug.

Änderungsantrag Nummer 64 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 3 Abs. 9 Änderung weiterer Rechtsvorschriften

In Artikel 3 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3.1 wird die Angabe „§ 19a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 5 Nr. 1“ ersetzt.
2. In Nummer 2.3.2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 23“ und die Angabe „dem Buchstaben a“ durch die Angabe „Nummer 2.3.1“ ersetzt.
3. In Nummer 2.3.3 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 24“ und die Angabe „dem Buchstaben a“ durch die Angabe „Nummer 2.3.1“ersetzt.
4. In Nummer 2.3.4 wird die Angabe „§§ 14a und 15“ durch die Angabe „§§ 25 und 26“ ersetzt.
5. In Nummer 2.3.5 wird die Angabe „§ 20c“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.“.

B e g r ü n d u n g

Anpassungen von Verweisen auf das geltende Bundesnaturschutzgesetz an die Neunummerierung des Gesetzes und Korrektur von Fehlern in der Verweisung innerhalb der Anlage 2 zum UVPG.

Änderungsantrag Nummer 65
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Z u A r t i k e l 5 S a t z 3

In Artikel 5 ist der letzte Satz zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Klarstellung. Vor dem Hintergrund der Inkrafttretensregelung des Satzes 1 besteht für eine weitere und abweichende Inkrafttretensvorgabe kein Bedarf.

Änderungsantrag Nummer 66 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Z u A r t i k e l 1 § 5 A b s . 3 – n e u – u n d 4 B N a t S c h G

In Artikel 1 ist § 5 wie folgt zu ändern:

1. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

   „(3) Die Länder setzen eine regionale Mindestdichte von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope) fest und ergreifen geeignete Maßnahmen (planungsrechtliche Vorgaben, langfristige Vereinbarungen oder andere Maßnahmen), falls diese Mindestdichte unterschritten ist und solche Elemente neu einzurichten sind.“

   Als Folge werden

   a) die bisherigen Absätze 3 bis 5 die neuen Absätze 4 bis 6 und

   b) in § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 4 jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

2. In Absatz 4 ist Satz 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. sind die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope) zu erhalten,“

Begründung

Die Änderungen stellen klar, dass eine regionale Mindestdichte von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen von den Ländern festzulegen ist und dass die Länder dazu geeignete Maßnahmen ergreifen. Flächen, auf denen Biotopstrukturen neu eingerichtet werden müssen, können weder für den Anbau von Kulturen genutzt werden noch können Beihilferegelungen für diese Flächen in Anspruch genommen werden. Es entfallen auch die Fördermöglichkeiten für die Schaffung solcher Strukturelemente im Rahmen der GAK und der Agrarumweltmaßnahmen der Länder, da nur Maßnahmen gefördert werden können, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Durch die Änderung wird dieser Wegfall vermieden.

Änderungsantrag Nummer 67 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 19 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 ist in §19 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“

Begründung

Der Antrag stellt die geltende Rechtslage, die sich in der Praxis bewährt hat, wieder her.

Ziel einer Ausgleichsmaßnahme muss es sein, sowohl die Funktionen als auch das Landschaftsbild wiederherzustellen. Diese Verpflichtungen sind nicht alternativ zu sehen.

Änderungsantrag Nummer 68 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 27 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 – neu – und 6 – neu BNatSchG

In Artikel 1 ist § 27 wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 3 und 4 durch folgende neue Nummern 3 bis 6 ersetzt:

   „3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,

   4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,

   5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,

   6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.“

2. In Absatz 2 sind die Worte „ihrem Erholungszweck“ durch die Worte „ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken“ zu ersetzen.

Begründung

Das Aufgabenspektrum der Naturparke hat sich in den vergangenen Jahren weit über die traditionelle Kernaufgabe Erholungsvorsorge hinaus erheblich weiterentwickelt. Aufgaben in den Bereichen Erhalt der Kulturlandschaft, Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, Umweltbildung und Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung werden von den Naturparken in unterschiedlicher Ausprägung und Gewichtung bereits heute wahrgenommen oder für die Zukunft als wichtig begriffen. Belege hierfür sind die „Aufgaben und Ziele der Deutschen Naturparke“ (VDN 1995 bzw. Fortschreibungsentwurf 2001) sowie die Ergebnisse des Bundeswettbewerbes der Naturparke 2000 „Stärkung regionaler Identität durch die Naturparke“. Naturparke können die in den Biosphärenreservaten entwickelten Modelle übernehmen, um daraus langfristig eine flächendeckende, dauerhaft umweltgerechte Landnutzung aufzubauen und nachhaltiges Wirtschaften auf größerer Fläche in den ländlichen Raum zu übertragen. Aufgrund ihres zentralen Anliegens, den Schutz und die Nutzung der Kulturlandschaften zu verbinden, stellen Naturparke für die Umsetzung der auf europäischer und nationaler Ebene geforderten integrierten nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums ein ideales Instrument dar. Denn mit den Naturparken sind unabhängig von Verwaltungsgrenzen bereits Regionen definiert.

Änderungsantrag Nummer 69
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 – neu – BNatSchG

1. In Artikel 1 sind in § 29 Abs. 1 Satz 2 nach den Worten „den gesamten Bestand an“ die Worte „Alleen, einseitigen Baumreihen,“ einzufügen.
2. In Artikel 1 ist in § 29 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz 2 – neu – anzufügen:

   „Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.“

Begründung

Alleen und einseitige Baumreihen sind in besonderem Maße gefährdet, gleichermaßen aber in bestimmten Gebieten Deutschlands landschaftsprägend. Aus diesem Grunde müssen sie explizit als Geschützte Landschaftsbestandteile aufgeführt werden. Der Schutz und die Pflege der Alleen und einseitigen Baumreihen ist sicherzustellen.

Bei einer Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein, dass bei Unfallschwerpunkten in Alleen und an einseitigen Baumreihen aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit eine Ausnahme von dem Verbot des Absatzes 2 Satz 1 gemacht werden kann. Dies setzt allerdings im Einzelfall voraus, dass Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, bislang erfolglos geblieben sind. Solche Maßnahmen können darin bestehen, dass mobile oder stationäre Verkehrsüberwachungen stattfinden und bauliche Maßnahmen zur Verringerung der Unfallhäufigkeit und der Unfallfolgen ergriffen werden.

Änderungsantrag Nummer 70 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 4 BNatSchG

Artikel 1 § 42 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

Hinter dem Wort „Eingriffs“ werden ein Komma und folgende Worte eingefügt:

„bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“.

Begründung

Die kraft Gesetzes durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert häufig Störungen oder Zugriff auf besonders geschützte Arten zur Bestandserfassung (z. B. durch Aufstellen von Lichtfallen für Insekten), die nach § 41 Abs. 1 und 2 untersagt sind. Um die notwendigen Untersuchungen durchführen zu können, ist eine Legalausnahme erforderlich, da es in der Praxis immer wie-

der zu Meinungsverschiedenheiten mit unteren Naturschutzbehörden gekommen ist, die die Zulässigkeit solcher gesetzlichen gebotener Maßnahmen bezweifelt haben. Diese Klarstellung dient letztlich auch zur Vermeidung unnötiger Verfahrensverzögerungen.

Änderungsantrag Nummer 71 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 51 Abs. 1 BNatSchG

In Artikel 1 § 51 sind in Abs. 1 die Wörter „und nicht nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegende“ zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung von heimischen Arten ist eine Folgeänderung der im § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb vorgeschlagenen Neuabgrenzung der Rechtskreise Jagd und Artenschutz. Nachdem Federwild unter besonderen Schutz gestellt wurde, sollte auch bei Haarwild i. S. d. § 2 Abs. 1 BJagdG die Möglichkeit geschaffen werden, dieses unter besonderen Schutz zu stellen, wenn dieses durch den menschlichen Zugriff im Bestand gefährdet oder wegen EG-rechtlicher oder internationaler Vorschriften besonders schützbedürftig ist (z. B. der Seehund).

Die Unterschutzstellung von bestimmten Haarwildarten durch eine künftige Bundesartenschutzverordnung hat wegen der Unberührtheitsklausel des § 38 Abs. 2 keine Auswirkungen auf die jagdliche Nutzung der betreffenden Arten.

Änderungsantrag Nummer 72 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 1 § 52 BNatSchG

In Artikel 1 wird § 52 wie folgt gefasst:

„Zum Schutz von Vogelarten sind neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen konstruktiv so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind. An bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln sind innerhalb von zehn Jahren die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung

gegen Stromschlag durchzuführen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Oberleitungsanlagen der Bahn.“

In der Folge wird in Artikel 1 § 11 die Angabe „der §§ 54 und 56 Abs. 1“ durch die Angabe „der §§ 52, 54 und 56 Abs. 1“ ersetzt.

Begründung

1. Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, weil eine Regelung durch die Länder zu unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen bei den länderübergreifend tätig werdenden Energieversorgungsunternehmen führen würde.
2. Der Verweis auf die konstruktive Ausführung neu zu errichtender Masten und technischer Bauteile schließt aus, dass Hilfsvorrichtungen wie Abweiser, Abdeckhauben u. a. zur Anwendung gelangen. Diese gewährleisten keinen absoluten Schutz und erreichen mit ca. 20 Jahren nicht die Lebensdauer der Masten von ca. 50 Jahren. Fallen die Hilfsvorrichtungen ab, ist die Schutzwirkung aufgehoben. Bei konstruktiven Lösungen, z. B. hängenden Isolatoren, ist eine solche Gefährdung der Schutzwirkung nicht möglich.
3. Die Maßnahmen zur nachträglichen Entschärfung von gefährlichen Masten enthält der VDEW-Maßnahmekatalog „Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen über 1 kV“, 2. Auflage von 1991.
4. Die Nachrüstung von Mittelspannungsmasten kann auf Mittelspannungsmasten mit hoher Gefährdung von Vögeln beschränkt bleiben, wie sie im VDEW-Maßnahmekatalog definiert sind. Die Anzahl der nachzurüstenden Masten wird damit in vertretbarem Maße begrenzt. Eine Bezugnahme auf Gebiete, in denen mit relevanten Gefahren für Vögel zu rechnen ist, kommt aufgrund der Unbestimmtheit der Formulierung nicht in Frage.
5. Die Erhöhung der Umsetzungsfrist auf 10 Jahre trägt Bedenken der EVU Rechnung.

Änderungsantrag Nummer 73 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 2 Änderung der Seeanlagenverordnung

In Artikel 2 werden nach § 3 der Einleitungssatz „3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:“ und folgender § 3a angefügt:

„§ 3a
Besondere Eignungsgebiete für Windkraftanlagen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, unter Beteiligung der anderen fachlich betroffenen Bundesministerien, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und nach Anhörung der Länder besondere Eignungsgebiete für Windkraftanlagen fest. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen kann die Befugnisse nach Satz 1 auf eine nachgeordnete Behörde seines Geschäftbereichs übertragen. Das Bundesminis-

terium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die Befugnisse nach Satz 1 auf das Bundesamt für Naturschutz übertragen. Die Festlegung eines besonderen Eignungsgebietes ist nur zulässig, wenn der Wahl von Standorten für Windkraftanlagen in dem betreffenden Gebiet keine Versagungsgründe im Sinne des § 3 und keine Schutzgebietsausweisungen nach Maßgabe von § 37a des Bundesnaturschutzgesetzes entgegenstehen. Die besonderen Eignungsgebiete werden nach dem Stand der vorhandenen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere auch im Hinblick auf nach § 37a auszuweisende Gebiete, festgelegt und fortgeschrieben. Die besonderen Eignungsgebiete sind durch Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt und in zwei überregionalen Zeitungen bekannt zu machen und werden im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

(2) Die Festlegung eines besonderen Eignungsgebietes nach Absatz 1 hat im Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Wahl des Standortes von Anlagen die Wirkung eines Sachverständigengutachtens. Die Anforderungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben gemäß § 2a bleiben unberührt.“

Begründung

Die Zuständigkeit des Bundes zur Ermittlung und Festlegung der für die Energiegewinnung geeigneten besonderen Gebiete auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ist gegeben.

Sie kann aus Artikel 56 Abs. 1 SRÜ i. V. m. den §§ 9 Abs. 1 Nr. 4a, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1 Nr. 10a SeeAufgG i. V. m. den §§ 2, 5 SeeAnlVO abgeleitet werden. Ist der Bund nämlich für die Genehmigung der Windkraftanlagen in der AWZ zuständig, um u. a. Gefahren für die Meeresumwelt abzuwehren, gilt dies notwendigerweise auch für die im Rahmen der Genehmigung vorgeschalteten Prüfung, welche Flächen in der AWZ für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind (und welche aus Gründen des Schutzes der Meeresumwelt ausscheiden).

Das Sachgebiet gehört zum Recht der Wirtschaft i. S. d. Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, so dass der Bund unter Beachtung des Artikels 72 GG insoweit von seiner Zuständigkeit Gebrauch machen kann.

Die Regelung über die Möglichkeit der Festlegung der geeigneten Flächen sollte durch Ergänzung der SeeAnlVO noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum BNatSchG erfolgen. Eine Zustimmung des Bundesrates wäre bei einer solchen Regelung in der SeeAnlVO nicht erforderlich

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2010 zu verdoppeln. Bezogen auf das Ausgangsjahr 2000 bedeutet dies bis 2010 einen Anteil von etwa 12,5 % an der dann aktuellen Stromgewinnung. Dieser Zielwert von 12,5 % entspricht dem Wert, der gemäß der inzwischen verabschiedeten EU-Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energien von Deutschland anzustreben ist, damit insgesamt in der EU der Zielwert von 22 % Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromproduktion erreicht wird. Nach 2010 soll dieser Ausbau mit einem deutlichen Schwerpunkt auf die Offshore-Windenergie auf hohem Niveau weiter vorangebracht werden. Hierfür müssten in der AWZ besonders geeignete Gebiete in einer entsprechenden Größe festgelegt werden.

Die Festlegung der besonderen Eignungsgebiete für Windkraftanlagen in der AWZ erfolgt im Interesse eines zügigen umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung auf See. Die Errichtung von Offshore-Windparks wird hierdurch in einer Weise gesteuert, die den Wildwuchs von baulichen Anlagen im Meer verhindert. Für Investoren und Anlagenbetreiber erhöht sich zudem die Rechtssicherheit, eine Genehmigung für einen Windpark in einem besonderen Eignungsgebiet erhalten zu können.

Die zuständige Genehmigungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens, für das eine UVP durchzuführen ist, die Festlegung eines besonderen Eignungsgebietes – vorbehaltlich neuerer, aussagekräftigerer Erkenntnisse – als antizipiertes Sachverständigengutachten zu Grunde zu legen. Nochmaliger Ermittlungen im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des Standortes durch den Antragsteller und die Behörde bedarf es insoweit nicht.

Die geeigneten Flächen sind regelmäßig fortzuschreiben, so dass dem jeweiligen Erkenntnisstand bei der Ermittlung der Schutzflächen nach § 37a BNatSchG-Entwurf Rechnung getragen wird. Die notwendige Harmonisierung wird hierdurch gewährleistet.

Vorhaben außerhalb der festgelegten Eignungsflächen sind nicht von vornherein unzulässig. Für sie gilt jedoch nicht die sachverständige Aussage der Geeignetheit, so dass die von den Antragstellern zu tragende Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nicht erleichtert wird.

Änderungsantrag Nummer 74 – neu –
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

– Drucksachen 14/6378 und 14/6878 –

Zu Artikel 2 Änderung der Seeanlagenverordnung

In Artikel 2 werden nach § 3a der Einleitungssatz „4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:“ und folgender Absatz angefügt:

„(1) Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag ist eine Darstellung der Anlage und ihres Betriebs einschließlich der Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen mit Zeichnungen, Erläuterungen und Plänen beizufügen. Reichen diese Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der Genehmigungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen; andernfalls verfällt der Antrag. Liegen mehrere Anträge für den gleichen oder benachbarte Standorte vor, so ist über den Antrag zuerst zu entscheiden, der zuerst genehmigungsfähig ist (Prioritätsprinzip).“

Begründung

Die Ergänzung des § 5 Abs. 1 dient der Regelung, wie bei Anträgen, die von unterschiedlichen Antragstellern ggf. für denselben Standort gestellt wurden, zu verfahren ist. Um das so genannte „Windhund-Prinzip“ zu entschärfen, d. h. zu verhindern, dass für großräumige Flächen auf Vorrat Genehmigungen beantragt werden, um sich den Standort zu sichern, ist nach dem Prioritätsgrundsatz zu verfahren.

Anlage 2

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

13. November 2001

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
14. WP
A.-Drs. 14/641**

Entschließung
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf wird nicht annähernd seinem Anspruch auf umfassende Novellierung im Hinblick auf eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Naturschutzpolitik gerecht und wird aus nachfolgend aufgeführten Gründen abgelehnt:

1. Die Forderungen nach bundesweit flächendeckender kommunaler Landschaftsplanung und die Ausweitung des Umweltmonitorings führen zu mehr Verwaltungsaufwand und Kosten und binden Personal und Geld, das für praktische Naturschutzmaßnahmen vor Ort besser eingesetzt werden könnte.

2. Die Ausweitungen der guten fachlichen Praxis durch wahllos herausgegriffene Formulierungen parallel zu den Fachgesetzen führen zu mehr Rechtsunsicherheit und doppelte Zuständigkeit von Behörden. Notwendige Veränderungen gehören in das jeweilige Fachrecht. Dabei gilt es, im Rahmen zu vermeidender Wettbewerbsverzerrungen die EU-Normen zu berücksichtigen. Neben einer weiteren Verbürokratisierung führen die jetzigen Anforderungen zu einer Konfrontation im Verhältnis Naturschutz mit den Betroffenen in Land-, Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft. Durch die jetzt vorgesehene Vorgehensweise werden zudem Förderungsmöglichkeiten der EU bei zahlreichen Umweltprogrammen in den Ländern aufs Spiel gesetzt.

3. Die Schaffung eines Biotop-Verbundsystems muss regionale Unterschiede berücksichtigen und fachlich begründet sein. Der vorgesehen pauschale Umgebungsschutz auf an Schutzgebieten angrenzenden Flächen, ohne klar zu definieren, mit welchen Einschränkungen dies verbunden ist, führt bei Eigentümern, am Planungsrecht der Gemeinden und bei der Infrastrukturentwicklung des ländlichen Raumes zu erheblichen Unsicherheiten.

4. Dem Vertragsnaturschutz ist, wo immer möglich, Priorität einzuräumen. Nur so kann die dringend notwendige Akzeptanz für die unverzichtbaren Belange des Naturschutzes gestärkt und auf Dauer erhalten werden. Naturschutz wird auf Dauer nur im Miteinander mit den vor Ort lebenden und arbeitenden Menschen erfolgreich sein. Vertragliche Vereinbarungen bedeuten Kooperation statt Konfrontation und gerechten Ausgleich für erbrachte Leistungen.

5. Das nahezu nicht mehr durchschaubare Bündel an unterschiedlichen Schutzgebietskategorien muss entflochten und auf wenige, klar definierte Kategorien reduziert werden. Die bisherige Gleichrangigkeit des Tourismus neben dem Erholungszweck bei der Ausweisung von Naturparken soll weiterhin gewährleistet werden.

   Hinsichtlich der sportlichen Betätigung in Naturparken darf es nicht zu einer Umkehr der Beweislast kommen.

6. Die vorgesehene Verschärfung der Eingriffsregelung über das seit 1998 geltende Recht hinaus, führt dazu, dass Planung und Planfeststellung von Infrastrukturmaßnahmen weiter erschwert werden. Die Bildung so genannter Ökokonten bedeutet mehr Flexibilität, darf aber nicht gleichzeitig durch die Formulierung von Fristen zu einer Verschärfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen führen.
7. Der Bund muss seiner Verantwortung bei naturschutzwürdigen Flächen von nationaler Bedeutung stärker gerecht werden. Er muss deshalb nicht nur für Zwecke der Erholung, sondern auch für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege Flächen unentgeltlich bereitstellen. Diese können auch im Rahmen so genannter Umweltpatenschaften in Eigentum oder Pflege von Naturschutzverbänden übergehen. Der Bund muss seiner Verantwortung auch dadurch stärker gerecht werden, in dem er ausreichende Geldmittel für den praktischen Naturschutz bereitstellt.

Anlage 3

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

13. November 2001

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
14. WP
A.-Drs. 14/642**

Entschließungsantrag
der FDP-Bundestagsfraktion

Betrifft:

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6378, 14/6878 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

Der Ausschuss wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, folgender Entschließung zuzustimmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der für das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages hat sich im Rahmen einer Anhörung von Sachverständigen am 24. September 2001 mit dem Entwurf einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes befasst. Die anwesenden Experten haben in großer Zahl gegenüber der Regierungsvorlage begründete Bedenken geäußert.

Um erfolgreich zu sein, braucht Naturschutz die Akzeptanz der Menschen, insbesondere der direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Dies erreicht man vor allem durch Kooperation. Im Gegensatz dazu steht der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der eine vordringlich dirigistische Ausrichtung hat. Naturschutz soll vor allem durch Nutzungseinschränkungen, also durch staatliche Auflagen erreicht werden, anstatt für einen effektiven Umwelt- und Naturschutz eine möglichst breite Akzeptanz zu suchen. Möglichkeiten zum kooperativen Naturschutz werden nicht nur nicht erweitert, sondern zurückgenommen. Trotz zu erwartender starker Regulierung und einer damit einhergehenden höheren Belastung ist kein einheitlicher und ausreichender Ausgleich für Naturschutzleistungen gewährleistet, die von den Land- und Forstwirten erbracht werden. Dies ist sowohl aus umweltpolitischen als auch aus eigentumspolitischen Aspekten nicht akzeptabel. Es gilt statt dessen, beim Naturschutz freiwillige Maßnahmen und den Vertragsnaturschutz in den Vordergrund zu stellen. Zusätzlicher Dirigismus ist nicht sachdienlich und belastet die naturschutzrelevanten Wirtschaftsbereiche unnötig.

Auch die Belange des Tourismus werden in dem Gesetzentwurf nur unzureichend berücksichtigt, was auf diesen hemmend wirkt und dessen Entwicklung beeinträchtigt. So wird das Ziel einer erfolgreichen Partnerschaft zwischen Naturschutz, Tourismus und Regionalentwicklung deutlich geschwächt. Damit ergeben sich für touristische Zentren, die überwiegend im ländlichen Raum angesiedelt sind, unter Umständen schwerwiegende Konsequenzen. Insbesondere

die Aufhebung der bisherigen Gleichrangigkeit des Fremdenverkehrszweckes neben dem Erholungszweck für die Ausweisung von Naturparken wird die Tourismusbranche und die ländlichen Räume in ihrer Entwicklung hemmen. Durch Hemmnisse für die Bereitstellung und Entwicklung von Strukturmaßnahmen kann der Tourismus sein großes arbeitsmarkt-, wirtschafts- und strukturpolitisches Potenzial nur eingeschränkt entfalten. Überdies werden sportliche Betätigungen in der Natur durch weitreichende Auflagen eingeschränkt. Tatsächliche Probleme im Naturschutz ergeben sich weniger aus einem Mangel an Regulierung als vielmehr daraus, dass die Naturschutzverwaltungen organisatorisch, personell und finanziell schon derzeit kaum in der Lage sind, ihre Aufgaben sinnvoll wahrzunehmen. Zur Behebung solcher Defizite trägt die Novelle jedoch nichts bei, im Gegenteil: Mit der Abkehr vom anthropozentrischen Ansatz und einer Zurückstufung des Vertragsnaturschutzes zugunsten ordnungsrechtlicher Maßnahmen dient der Gesetzentwurf nicht einem dem Nachhaltigkeitsgrundsatz verpflichteten Interessenausgleich und untergräbt die Akzeptanz für Maßnahmen des Naturschutzes.

Mit Blick auf die inhaltlichen Kernpunkte der Gesetzesnovelle ist insbesondere die unzureichende qualitative Spezifikation des so genannten Biotopverbundes ökologisch kritikwürdig, da eine nähere Spezifizierung der aus fachlicher Sicht erhaltenswerten Biotope und der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten unterbleibt. Die flächenbezogene Definition des Biotopverbundes erscheint willkürlich und undifferenziert. Rein quantitative Vorgaben ohne hinreichend präzise qualitative Kriterien nützen dem Naturschutz nichts. Die geplanten Vorgaben zum Biotopverbund sind insoweit naturschutzfachlich umstritten, in der Praxis kaum umzusetzen und führen zu erheblicher Bürokratie. Eine zusätzliche Definition der „guten fachlichen Praxis“ in der Umweltgesetzgebung vermindert überdies die Rechtsklarheit. Dies ist dem Naturschutz nicht dienlich, zumal in Deutschland eine weitreichende und vor allem auf den Schutz der Natur- und Umwelt ausgerichtete Fachgesetzgebung besteht. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Regelungen zur guten fachlichen Praxis in der Land- und Forstwirtschaft sind deshalb kontraproduktiv. Die Formulierung konkreter Standards für die landwirtschaftliche Bodennutzung sollte weiterhin grundsätzlich dem land- und forstwirtschaftlichen Fachrecht vorbehalten sein, das insofern sachnäher und deshalb auch deutlich dynamischer fortentwickelt werden kann. Durch die Definition konkreter Standards der guten fachlichen Praxis im Naturschutzrecht werden zudem die bestehenden Fördermöglichkeiten, insbesondere nach den Agrarumweltprogrammen, gefährdet.

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes steht außerdem in Widerspruch zu einem der zentralen Gedanken des Raumordnungsgesetzes, wonach ländliche Räume als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln sind. Durch die Novelle wird der ländliche Raum massiv in seinen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Es entsteht der Eindruck, dass dem ländlichen Raum einseitig die Funktion eines ökologischen Reserveraums zugewiesen wird, während die wirtschaftliche Entwicklung vor allem in städtischen Ballungsgebieten stattfindet. Die geplante Gesetzesnovelle trägt auch dem Gedanken einer gerechten Lastenteilung nicht hinreichend Rechnung. Während der Nutzen des Naturschutzes der gesamten Gesellschaft zugutekommt, werden die Lasten einseitig bestimmten Gruppen aufgebürdet. Naturschutz ist aber eine Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und nicht nur eine Verpflichtung für Land- und Forstwirte, Grundstückseigentümer und den ländlichen Raum.

Die geplante Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes entbehrt überdies einer fachlich fundierten Grundlage. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (Bundestagsdrucksache 14/6733) erklärt, daß sie über Kenntnisse bezüglich der finanziellen Folgen einer Ausweisung von Schutzgebieten nicht verfügt. Akzeptanz für den Natur-

schutz kann aber nur erreicht werden, wenn auch die wirtschaftlichen Folgen für die Betroffenen abschätzbar sind. Nachhaltigkeit umfasst neben ökologischen und sozialen auch ökonomische Aspekte. Eine in diesem Sinne nachhaltige Naturschutzgesetzgebung ist nicht ohne eine möglichst genaue Abschätzung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen möglich.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

– den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften zurückzuziehen,

– die bestehende Ausgleichsregelung und die gute fachliche Praxis nach Vorgabe der land- und forstwirtschaftlichen Fachgesetze zu erhalten und weiterzuentwickeln und sicherzustellen, dass die bestehende Ausgleichsregelung von den Ländern umgesetzt wird,

– sicherzustellen, dass für Tourismus, Sport und Regionalentwicklung keine Hemmnisse für deren Entwicklung aufgebaut werden, welche zu schwerwiegenden gesamtgesellschaftlichen Belastungen führen können, ohne den Naturschutz zu stärken,

– Maßnahmen zu ergreifen, welche dienlich sind, bestehende Vollzugsdefizite im Naturschutz zu beseitigen,

– zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz die Vorrangstellung des Vertragsnaturschutzes zu erhalten und dieses Instrument im Sinne des umweltpolitischen Kooperationsprinzips unter Wahrung der Eigentumsrechte Beteiligter und Betroffener gegenüber Maßnahmen des Ordnungsrechtes zu fördern und weiterzuentwickeln,

– die Anforderungen des ländlichen Raumes und seiner Bewohner sowie der Wirtschaft zu berücksichtigen und einer weiteren Schlechterstellung des ländlichen Raumes gegenüber den städtischen Ballungsgebieten entgegenzuwirken,

– eine umfassende Studie über die ökonomischen Aspekte des Naturschutzes in Auftrag zu geben, in welcher die wirtschaftlichen Folgen des Naturschutzes dargestellt werden und auf dieser Grundlage auf eine sozial gerechte gesellschaftliche Lastenverteilung beim Naturschutz hinzuwirken.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333